

DifHE

Deutsches Institut für Hochschulentwicklung
Berlin
4. Mai 2023

Arbeitshefte

Nr. 2

Manuel J. Heinemann

**Datenschutzrechtliche Anforderungen
bei der Evaluation von Lehrver-
anstaltungen an Hochschulen**

DOI: 10.5281/zenodo.7821453

URN: urn:nbn:de:101:1-2022091656

ISSN: 2752-2253

Inhalt	Evaluationen sind ein wichtiger Bestandteil des hochschulinternen Qualitätsmanagements. Der Beitrag untersucht die Frage, ob und welche datenschutzrechtlichen Anforderungen von den Hochschulen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen sind. Überprüft werden neben der Anonymisierung und Pseudonymisierung personenbezogener Daten vor allem die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Zweckbindung und die Datenminimierung sowie die Speicherbegrenzung. Im Anschluss daran werden Handlungsempfehlungen für Hochschulen aufgezeigt, die helfen, Verstöße gegen die DSGVO zu vermeiden. Der Ausblick auf die daten- und digitalrechtsrelevanten und die zukünftigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Evaluation von Lehrveranstaltungen runden den Beitrag ab.
Abstract	Evaluations are an important component of internal quality management at universities. This article examines the question of whether and which data protection requirements should be taken into account by higher education institutions when evaluating courses. In addition to the anonymisation and pseudonymisation of personal data, the lawfulness of their processing, purpose limitation, data minimisation, and storage limitation are examined. This is followed by recommendations for action for higher education institutions that help to avoid violations of the GDPR. The outlook on the developments relevant to data and digital law and future perspectives in connection with the evaluation of courses round off this paper.
Autor	Manuel J. Heinemann studierte Rechtswissenschaften, Verwaltungsmanagement und Hochschul- und Wissenschaftsmanagement in Osnabrück. Nach dem Referendariat in Oldenburg war er viele Jahre als Partner einer Wirtschaftsrechtskanzlei und als Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Insolvenzrecht selbständig tätig. Zudem war er während dieser Zeit Geschäftsführer einer GmbH für Datenschutz und Compliance. Es folgte eine fünfjährige Tätigkeit als Justiziar und Dezernent im Landesamt für Finanzen in Koblenz. Seit 2019 ist er als Hochschullehrer an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz tätig. Dort hat er neben der Fachleitung im Zivilrecht auch die Fachleitung im Datenschutz und im Recht der Digitalisierung.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Gang der Untersuchung	5
2	Begriffsbestimmungen, Abläufe und Rechtsgrundlagen	6
2.1	Die Evaluation von Lehrveranstaltungen	6
2.1.1	Begriffsbestimmung	7
2.1.2	Typischer Ablauf einer Lehrevaluation	7
2.2	Rechtsgrundlagen für eine Evaluation von Lehrveranstaltungen	8
2.2.1	Hochschulgesetze	8
2.2.2	Evaluationsatzungen bzw. Evaluationsordnungen der Hochschulen	9
2.2.3	Qualitätsmanagement-Handbücher	10
2.3	Rechtsgrundlagen des Datenschutzes	11
2.3.1	Datenschutz als Personenschutz	11
2.3.2	Beschränkung auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen	12
3	Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Lehrevaluationen	14
3.1	Betroffene Personen und Verantwortliche	14
3.1.1	Kategorie: Lehrende	15
3.1.2	Kategorie: Studierende	15
3.1.3	Kategorie: Empfänger der Evaluation	16
3.2	Anonymisierung und Pseudonymisierung	18
3.2.1	Anonyme Daten	18
3.2.2	Pseudonymisierte Daten	19
3.2.3	Besondere Kategorien personenbezogener Daten	20
3.3	Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Lehrevaluationen	20
3.3.1	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	20
3.3.2	Zweckbindung und Datenminimierung	23
3.3.3	Speicherbegrenzung	25
3.4	Besondere datenschutzrechtliche Konstellationen	26
3.4.1	Evaluationen im Auftrag durch Dritte	27
3.4.2	Datenschutzfolgenabschätzung	27
4	Handlungsempfehlungen für den Verantwortlichen bei Lehrevaluationen	29
4.1	Nachweispflicht, Art. 5 Abs. 2 DS-GVO	29
4.2	Informationspflichten, Art. 12 ff. DS-GVO	29
4.3	Technische und organisatorische Maßnahmen, Art. 24, 25 und 32 DS-GVO	30
5	Die Auswirkungen daten- und digitalrechtsrelevanter Entwicklungen auf Evaluationen an Hochschulen	31
5.1	Das neue Daten- und Digitalrecht	32
5.2	Der Einsatz von KI und KI-Systemen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen	33
5.2.1	KI und KI-Systeme	33
5.2.2	Technische Anforderungen und Maßnahmen für den Einsatz von KI und KI-Systemen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen	35

5.2.3	Organisatorische Anforderungen und Maßnahmen für den Einsatz von KI und KI-Systemen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen	35
5.2.4	Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI und KI-Systemen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen	36
5.2.5	Selbst generierende KI	36
5.3	Der elektronische Zugang zu Verwaltungsleistungen im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen	38
5.4	Der Daten-Governance-Rechtsakt und die Steuerung von Daten und Informationen im Rahmen der Evaluationen von Lehrveranstaltungen	39
5.5	Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen	40
5.6	Die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen	41
6	Die zukünftigen Entwicklungen im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen	42
6.1	Predictive Analytics	43
6.2	Gedanken- und Emotionsrecht	43
6.3	Weitere zukünftige Themenfelder im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen	44
7	Zusammenfassung und Fazit	45
8	Literaturverzeichnis	46

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Hochschulen führen regelmäßig Evaluationen von Lehrveranstaltungen durch. Diese Evaluationen sind ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil des Qualitätsmanagements. Dabei werden personenbezogene Daten, insbesondere von Lehrenden, von Studierenden, aber auch von Dritten verarbeitet. Zu den Dritten gehören externe Dienstleister ebenso wie Bedienstete und Beschäftigte anderer Behörden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt dabei den Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere den Anforderungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO¹). Aber auch die bundes- und landesrechtlichen Regelungen des Datenschutzes sowie bereichsspezifische Regelungen des Datenschutzes sind zu berücksichtigen.

In der Praxis stellt sich daher die Frage, ob und welche datenschutzrechtlichen Anforderungen von den Hochschulen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen sind und welche Auswirkungen die daten- und digitalrechtsrelevanten, aber auch die zukünftigen Entwicklungen mit sich bringen. Diesen Themen widmet sich diese Arbeit. Die Recherche hat ergeben, dass es dazu bislang nur wenige Untersuchungen und nur wenige Entscheidungen der Gerichte gibt. Im Vordergrund der vereinzelt fachgerichtlichen Urteile zur Rechtmäßigkeit von Lehrevaluationen stehen in erster Linie verfassungsrechtliche und keine datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Aufgrund der Zunahme der Anzahl Studierender und insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung hat der Beitrag jedoch einen sehr hohen Praxisbezug und eine hohe Praxisrelevanz.

1.2 Gang der Untersuchung

Der Gang der Untersuchung richtet sich nach folgendem Ablauf: Zunächst wird kurz dargestellt, welche rechtlichen Hintergründe und Abläufe eine Evaluation an Hochschulen regelmäßig aufweist. Dabei wird auf verschiedene Evaluationsarten, wie interne und externe Evaluation, eingegangen und der Ablauf eines „klassischen“ Evaluationsverfahrens skizziert. Im Anschluss daran werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DS-GVO in den Blick genommen und entsprechende Rückschlüsse für die Durchführung von Lehrevaluationen gezogen. Neben dem Erfordernis einer Rechtsgrundlage als Ausfluss des datenschutzrechtlichen Verbots mit Erlaubnisvorbehalt nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, den datenschutzrechtlichen Grundsätzen nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO und weiteren datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, wird ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit im anschließenden dritten Teil der Arbeit liegen. Darin werden die spezifischen datenschutzrechtlichen Fragestellungen und Probleme bei der Durchführung von Lehrevaluationen aufgeworfen und diskutiert.

¹Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), vom 27. April 2016, ABIEU 2016 Nr. L 119/1.

Dabei werden auch praktische Umsetzungsmöglichkeiten und Handlungsempfehlungen entwickelt.

Im Kern drehen sich die datenschutzrechtlichen Fragestellungen um mögliche Anonymisierung und Vermeidung einer Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen von Lehrevaluationen. Falls eine Anonymisierung oder eine Vermeidung der Datenverarbeitung nicht gewährleistet werden können, werden mildere Mittel bzw. Alternativen, technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere Data Protection by Design und Data Protection by Default, Datenminimierung und Beschränkung der Berechtigten beim Zugang und Zugriff auf die personenbezogenen Daten, sowie das Löschen nach entsprechendem Löschkonzept beleuchtet. Evaluationen erfolgen in der Praxis vielfach noch ohne ausreichende Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange. Ein entsprechender Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen fehlt damit oftmals. Vor dem Hintergrund der durch die DS-GVO erheblich gestiegenen Anforderungen an die Einhaltung-, Rechenschafts- und Dokumentationspflichten der Verantwortlichen und die Haftungsrisiken, soll die Arbeit dazu beitragen, dass eine rechtskonforme, insbesondere eine datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten bei Evaluationen an Hochschulen erfolgt.

Im Anschluss daran werden die Auswirkungen der daten- und digitalrechtsrelevanten Entwicklungen auf Evaluationen an Hochschulen analysiert. Neben den Vorgaben des Daten- und Digitalrechts wird der Einsatz von KI und KI-Systemen bei Evaluationen erörtert, bevor auf das Onlinezugangsgesetz (OZG), den Daten-Governance-Rechtsakt (DGA) und das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) im Zusammenhang mit der Evaluation von Lehrveranstaltungen an Hochschulen eingegangen wird. Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten in der USA, insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA, schließen diese Ausführungen ab.

Die Arbeit endet mit einem Ausblick auf die zukünftigen Entwicklungen im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen und dort insbesondere mit Ausführungen zu Predictive Analytics und zum Gedanken- und Emotionsrecht. Auch weitere zukünftige Themenfelder werden in diesem Zusammenhang kurz aufgegriffen, bevor eine Zusammenfassung und ein Fazit die Arbeit abschließen.

2 Begriffsbestimmungen, Abläufe und Rechtsgrundlagen

2.1 Die Evaluation von Lehrveranstaltungen

Die Evaluation von Lehrveranstaltungen ist seit den 90er Jahren als Folge studentischer Proteste und Verwaltungsreformen der Länder etabliert, um die Qualität von Lehre und Ausbildung zu verbessern.² Damit wurde die Möglichkeit zur Lehrevaluation rechtlich verankert. Um nun die datenschutzrechtlichen Maßgaben bewerten zu können, ist es notwendig, die zentralen Begriffe vorab konkret zu bestimmen und den Ablauf eines typischen Evaluationsverfahrens sowie die maßgeblichen Rechtsgrundlagen und deren

²Rindermann, ZfE 2003, 233 (233).

Verhältnis zueinander zu erläutern.

2.1.1 Begriffsbestimmung

Allgemein wird unter einer Evaluation die systematische Analyse und empirische Untersuchung von Konzepten, Bedingungen, Prozessen und Wirkungen zielgerichteter Aktivitäten zum Zwecke ihrer Bewertung und Modifikation verstanden.³ Grundsätzlich sind mit internen und externen Evaluationen verschiedene Arten von Evaluationen zu unterscheiden.

Interne Evaluationen werden durch die Hochschule selbst organisiert und zeichnen sich vor allem durch das Verfassen von Selbstberichten und eigenen Einschätzungen aus.⁴ Eine externe Evaluation ist dadurch gekennzeichnet, dass die Begutachtung von Experten,⁵ die nicht Teil der Hochschule sind, vorgenommen werden.⁶ Dazu werden in der Praxis regelmäßig Expertenkommissionen gebildet, die Empfehlungsberichte abgeben. Die datenschutzrechtlich in den Blick zu nehmende Lehrevaluation gehört als studentische Lehrveranstaltungsevaluation zu den internen Evaluationen.

2.1.2 Typischer Ablauf einer Lehrevaluation

Eine studentische Lehrevaluation folgt typischerweise folgendem Ablauf: Am Ende oder bereits im Laufe eines Semesters werden die Studierenden⁷ während einer Lehrveranstaltung aufgefordert, die betroffene Lehrveranstaltung und die Leistung des Dozenten anonym zu bewerten. Der Anonymität kommt aus datenschutzrechtlicher Sicht eine besondere Bedeutung zu, weil anonyme Daten keine personenbezogenen Daten sind und damit nicht den Datenschutzvorschriften unterfallen.⁸ Dabei wird regelmäßig zwischen unterschiedlichen Veranstaltungsformaten wie beispielsweise Seminar oder Vorlesung unterschieden.

Trotz fortschreitender Digitalisierung erfolgen Evaluationen oftmals noch in Form einer standardisierten Papierbefragung. Im Rahmen der Digitalisierung werden zukünftig verstärkt elektronische Formate eingesetzt, wie beispielsweise computerbasierte online

³Rindermann, ZfE 2003, 233 (233); Eichhorn, S. 53 f.

⁴Noack, in: BeckOK Hochschulrecht NRW (Hrsg.: von Coelln/Schemmer), §7 Rn. 35; Pautsch, in: BeckOK Hochschulrecht Nds. (Hrsg.: von Coelln/Pautsch), §5 Rn. 3; Eichhorn, S. 54.

⁵Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

⁶Noack, in: BeckOK Hochschulrecht NRW (Hrsg.: von Coelln/Schemmer), §7 Rn. 35; Pautsch, in: BeckOK Hochschulrecht Nds. (Hrsg.: von Coelln/Pautsch), §5 Rn. 4.

⁷Regelmäßig werden immatrikulierte Studierende zur Lehrevaluation aufgefordert. Es kann aber auch vorkommen, dass externe Gäste oder Gasthörer an Lehrveranstaltungen teilnehmen und ebenfalls zu Lehrevaluationen aufgefordert werden. Wenn in dieser Arbeit von Studierenden gesprochen wird, ist diese kleine Gruppe externer Teilnehmender von den Ausführungen mitumfasst.

⁸Siehe ausführlich unter 3.2.

Befragungen, App-basierte Erhebungen und KI-basierte Systeme.⁹ Überwiegend haben die Befragten die Möglichkeit, vorgegebene Bewertungsmöglichkeiten anzukreuzen. Darin sind die Bewertungsmöglichkeiten auf Skalen und Notenspiegeln abbildbar und reichen in der Regel von „sehr gut“ bis „ungenügend“ oder von 1 bis 6 (Schulnoten). Dabei beziehen sich die Fragen typischerweise auf die Verständlichkeit der Darstellung, die verwendeten Unterlagen, das Eingehen auf Fragen, die Präsentation und die Darstellung des Themas. Regelmäßig sehen die Fragebögen auch Felder für freie Kommentare vor. Derartige Freitextfelder sind datenschutzrechtlich von besonderer Relevanz, weil sie die Möglichkeit bieten, auch personenbezogene Daten mit sensiblen Inhalten, beispielsweise zur Person der Lehrenden oder zu deren Verhalten zu erheben. Dabei können auch besondere Kategorien im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO betroffen sein, wenn beispielsweise eine häufige Erkrankung oder ein gesundheitliches Leiden einer Lehrperson erörtert wird. In Zeiten, in denen sich offene Kritik immer mehr im Rückzug in die Anonymität befindet, sind diese Freitextfelder nicht selten der Raum für unsachliche, teils beleidigende Äußerungen, die wenig mit einer Bewertung der Vortragstätigkeit zu tun haben.¹⁰ Vielmehr finden sich oft Ausführungen zu Kleidung, Frisur, Veranstaltungsuhrzeit, Ausstattung der Räumlichkeiten oder andere Belanglosigkeiten. Zudem existieren empirische Studien, wonach diese Belanglosigkeiten sogar unbewusst oder auch bewusst in die wirkliche Evaluation miteinfließen.¹¹ Hier besteht also ein hohes Risiko von Eingriffen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, so dass der Datenschutz an dieser Stelle besonders zu beachten ist. Soweit möglich sollte deshalb auf Freitextfelder verzichtet werden.

2.2 Rechtsgrundlagen für eine Evaluation von Lehrveranstaltungen

Die Lehrevaluation dient vor allem der Qualitätssicherung, so dass die Methoden, der Ablauf und die Evaluationsverfahren typischerweise Bestandteil des jeweiligen Qualitätsmanagements der Hochschulen sind. Lehrevaluationen greifen jedoch in die verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 3 GG verankerte Wissenschaftsfreiheit der Lehrenden ein, so dass die rechtliche Verankerung über die Durchführung von Lehrevaluationen auch rechtsstaatlichen Erfordernissen genügen muss.

2.2.1 Hochschulgesetze

Aus dem aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes ergibt sich das Erfordernis einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Evaluationen. Vor diesem Hintergrund haben die Bundesländer sämtlich in ihren Hochschulgesetzen entsprechende Ermächtigungsgrundlagen aufgenommen. Auch aus § 6 des Hochschulrahmengesetzes ergibt sich, dass die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Leh-

⁹Zu den weitreichenden Auswirkungen des Einsatzes KI-basierter Systeme, insbesondere zu selbst generierenden KI-Systemen siehe auch Kapitel 5 unter 5.2.

¹⁰Noack, in: BeckOK Hochschulrecht NRW (Hrsg.: von Coelln/Schemmer), §7 Rn. 36.

¹¹Klein/Rosar, ZfS 2006, 305 (306 ff.).

re regelmäßig bewertet werden soll. An dieser Bewertung der Qualität der Lehre sind Studierende zu beteiligen. § 6 des Hochschulrahmengesetzes gibt somit keine eigenen normativen Vorgaben für die Evaluation von Forschung und Lehre, sondern überlässt Modalitäten und Instrumente dem Landesrecht bzw. der eigenständigen Gestaltung der Hochschulen.

Nach der Auswertung aller Hochschulgesetze der Länder ergibt sich ein homogenes Bild. Alle Bundesländer haben in ihren Hochschulgesetzen die grundsätzliche Möglichkeit zur Durchführung von Evaluationen vergleichbar gesetzlich implementiert. In Baden-Württemberg ergibt sich aus § 5 Abs. 2 LHG die Ermächtigung für die baden-württembergischen Hochschulen entsprechende interne und externe Evaluationen durchzuführen. In Bayern ergibt sich dieses Recht aus Art. 7 Abs. 2 BayHIG. Im Berliner Hochschulgesetz ist die Ermächtigung zur Durchführung von Evaluationen in § 8a Abs. 1 BerlHG verankert, während diese Ermächtigung für die brandenburgischen Hochschulen aus § 27 BbgHG, in Bremen aus § 69 Abs. 1 BremHG, in Hamburg aus § 3 Abs. 2 HmbHG und für die hessischen Hochschulen aus § 12 Abs. 1 HHG folgt.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Ermächtigung zur Durchführung von Evaluationen in § 3a Abs. 1 LHG M-V geregelt, in Niedersachsen wird in § 5 Abs. 1 NHG, in Nordrhein-Westfalen in § 7 Abs. 2 HG NRW und in Rheinland-Pfalz in § 5 Abs. 3 HochSchG diese Ermächtigung zur Durchführung von Evaluationen geschaffen. Auch im Saarland findet sich eine solche Ermächtigung in § 8 Abs. 1 SHSG. Die Hochschulen in Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie in Schleswig-Holstein dürfen auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 SächsHG, § 7 Abs. 2 HSG LSA, § 5 Abs. 1 HSG S-H Evaluationen durchführen. Schließlich ist für die thüringischen Hochschulen gemäß § 9 Abs. 1 ThürHG die Möglichkeit zur Durchführung interner und externer Evaluationen vorgesehen. In diesen Ermächtigungsgrundlagen besteht auch die grundsätzliche Möglichkeit zur entsprechenden Datenverarbeitung.

2.2.2 Evaluationsatzungen bzw. Evaluationsordnungen der Hochschulen

Auf der Grundlage der verschiedenen Hochschulgesetze wird – dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen entsprechend – den Hochschulen eingeräumt, das Nähere, insbesondere zum Verfahren der internen Evaluation und zu den dabei zugrunde zu legenden Evaluationskriterien, in einer Hochschulordnung beziehungsweise in einer Evaluationsatzung zu regeln. Vor diesem Hintergrund haben zahlreiche Hochschulen in Deutschland eigenständige Evaluationsatzungen erlassen, die das nähere Vorgehen bezüglich der Durchführung von Lehrevaluationen und den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln.¹²

¹²Die meisten Evaluationsatzungen sind im Internet veröffentlicht. Vgl. dazu exemplarisch https://www.uni-frankfurt.de/71368817/Evaluationssatzung_2018.pdf – Abruf am 28.04.2023; https://www.static.tu.berlin/fileadmin/www/10004153/SC3/SC35/pdf/Satzungen/20090529_Evaluationsordnung.pdf – Abruf am 04.05.2023; <https://www.uni-potsdam.de/am-up/2019/ambek-2019-17-1275-1281.pdf> – Abruf am 28.04.2023; https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Zentral/Hochschule/AB/2014/ab_2014_04.pdf – Abruf am 04.05.2023; <https://www.hda.tu->

Der VGH Mannheim hat kürzlich die Anforderungen, denen eine entsprechende Evaluationsatzung insoweit genügen muss, für die Vorschrift des § 5 Abs. 3 LHG BaWü judiziert.¹³ Verkürzt dargestellt, hat der VGH Mannheim entschieden, dass Evaluationsatzungen klare Regeln haben müssen, welche Hochschulorgane die Lehrveranstaltungen bewerten und die Kriterien dafür festlegen. Dozenten müssten außerdem ausreichend Einfluss auf die interne Entscheidungsfindung bei der Lehrevaluation haben. Andernfalls sei wegen des Verstoßes gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot die Satzung für unwirksam zu erklären.¹⁴

2.2.3 Qualitätsmanagement-Handbücher

Die Evaluation ist, wie ausgeführt, ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements an Hochschulen. Auch wenn der Begriff des Qualitätsmanagements historisch auf ökonomische Wurzeln zurückgeht, ist er im deutschen Wissenschaftssystem seit langem anerkannt.¹⁵ Dadurch, dass Lehrevaluationen zur Qualitätssicherung an Hochschulen im Rahmen des sog. New Public Management zunehmend an Bedeutung gewinnen, sind Evaluationen im Rahmen einer modernen Gestaltung Teil des Qualitätsmanagements. Qualitätsmanagement ist dabei als ein strukturiertes System zur Gewährleistung und Fortentwicklung eines hochschuladäquaten Niveaus vor allem des Studiengang- und Lehrangebots (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Studierbarkeit sowie der Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfungen) zu verstehen.¹⁶

Ein wichtiger Bestandteil des Qualitätsmanagements ist die präzise Beschreibung der Kernprozesse im Bereich Lehre und Studium. Folglich stellen Prozessbeschreibungen den Kern der Qualitätsmanagement-Handbücher (QM-Handbuch) der Hochschulen dar. Ein QM-Handbuch verfolgt mehrere Ziele: Es soll nach innen wie nach außen gerichtet regelmäßig die Qualitätsentwicklungsstrategie der Hochschule darstellen und deren einzelne Bestandteile und Verfahrensschritte transparent machen. Diese werden als Regelkreisläufe aus Planung, Durchführung, Bewertung und Weiterentwicklung auf der Basis der Bewertungsergebnisse – also in der Logik des im Qualitätsmanagement bekannten Deming-Zyklus aus „plan, do, check, act“ – dargestellt.¹⁷ Dieser bereits 1939 durch William Edwards Deming beschriebene vierphasige Prozess ist also ein ständiger, sich selbst regulierender Wirkungskreis, der dazu dient, sich auf ändernde Ereignisse einzustellen

[darmstadt.de/media/hda/zz_hda_medienarchiv/evaluation_1/sb2_10_kurz.pdf](https://www.darmstadt.de/media/hda/zz_hda_medienarchiv/evaluation_1/sb2_10_kurz.pdf) – Abruf am 04.05.2023; <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/verwaltung/dezernati/qualitaetsmanagement/#c199934> – Abruf am 04.05.2023; https://www.hs-mainz.de/fileadmin/Hochschule/Rechtsgrundlagen/Evaluationssatzung_FHMainz.pdf – Abruf am 28.04.2023; <https://www.hs-augsburg.de/Binaries/Binary9499/HSA-190515-Evaluationsordnung.pdf> – Abruf am 28.04.2023.

¹³VGH Mannheim, BeckRS 2019, 35591.

¹⁴VGH Mannheim, BeckRS 2019, 35591, Rn. 91 ff.

¹⁵Haug, in: BeckOK Hochschulrecht BaWü (Hrsg.: von Coelln/Haug), §5 Rn. 8.1.

¹⁶Haug, in: BeckOK Hochschulrecht BaWü (Hrsg.: von Coelln/Haug), §5 Rn. 8.

¹⁷Fleischauer/Conrad, in: Handbuch IT- und Datenschutzrecht, §33 Rn. 368; Krefel, NZG 2018, 841 (845); Greveler/Reinermann, CCZ 2015, 274 (275); Jung, CCZ 2018, 224 (225).

und das System verbessern zu können.¹⁸ Auf diese Weise soll die Qualität von Lehre und Studium ständig weiterentwickelt und verbessert werden.

2.3 Rechtsgrundlagen des Datenschutzes

2.3.1 Datenschutz als Personenschutz

Der Datenschutz im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften hat gemäß Art. 1 Abs. 2 DS-GVO vorrangig den Schutz personenbezogener Daten zum Gegenstand und Ziel. Datenschutz in Europa basiert im Kern auf zwei Rechtskreisen, nämlich dem Schutz der Privatsphäre einerseits und dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts andererseits.¹⁹ Mit der DS-GVO sollte ein umfassendes, kohärentes Konzept geschaffen werden, das die lückenlose Einhaltung des Grundrechts des Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten in der EU garantiert.²⁰ Während in Deutschland dieses Grundrecht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitet wird,²¹ hat der EuGH sich bis zur Verabschiedung der Grundrechtecharta²² stets auf Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bezogen.²³ Nunmehr findet sich in Art. 8 Abs. 1 GRCh, welche über Art. 6 Abs. 1 EUV in die Europäischen Verträge inkorporiert wurde und damit nunmehr zum europäischen Primärrecht gehört, ein eigenes ausdrücklich normiertes Grundrecht zum Schutz personenbezogener Daten.

Ein ausdrücklich normiertes Datenschutzgrundrecht, vergleichbar zu Art. 8 GRCh, enthält das Grundgesetz nicht. Die verfassungsrechtliche Verortung des Datenschutzes knüpft an den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG an.²⁴ Diese zentrale Anbindung an das Allgemeine Persönlichkeitsrecht hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1983 im sog. Volkszählungsurteil²⁵ festgestellt, indem es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannte. So führte das Gericht wörtlich aus: „Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt.“²⁶ Das

¹⁸ *Fleischauer/Conrad*, in: Handbuch IT- und Datenschutzrecht, §33 Rn. 368; *Greveler/Reinermann*, CCZ 2015, 274 (275).

¹⁹ *Gola*, in: *Gola/Heckmann*, Einl. Rn. 1.

²⁰ *Schneider*, S. 24.

²¹ BVerfG, NJW 1984, 419 (422).

²² Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABIEG 2000 Nr. C 364/1.

²³ EuGH, EuZW 2006, 403 (407); 2010, 939 (941).

²⁴ *Bretthauer*, in: Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (Specht/Mantz), Teil A, § 2 Rn. 43; *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 61; *Stolper*, in: Handbuch Datenschutz und IT-Sicherheit, Teil A, Rn. 7 f.; *Brink*, in: Datenschutzrecht in Bund und Ländern, Syst. C, Rn. 64 ff.; *Gola*, in: *Gola/Heckmann*, Einl. Rn. 2.

²⁵ BVerfG, NJW 1984, 419 (422).

²⁶ BVerfG, NJW 1984, 419 (422).

Grundrecht gewährleistet insoweit das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Die DS-GVO legt ebenso wie die einer europäischen Verordnung nachrangigen Vorschriften des BDSG und der Landesdatenschutzgesetze diese Grundentscheidung weiterhin zu Grunde.²⁷ Die DS-GVO gilt zwar als europäische Rechtsverordnung gemäß Art. 288 AEUV in allen Mitgliedstaaten unmittelbar und geht widersprechenden nationalen Regelungen in ihrer Anwendung vor, sie vermag aber nicht, die Komplexität des Datenschutzes in allen Bereichen zu erfassen, und enthält daher Öffnungsklauseln, in deren Rahmen eigenständige Datenschutzregelungen getroffen werden können.²⁸ Da staatliche Hochschulen akademische Bildung im öffentlichen Interesse vermitteln und durch die Vergabe ihrer Bildungsabschlüsse öffentliche Gewalt ausüben, können die Mitgliedstaaten den Datenschutz über die Öffnungsklauseln in Art. 6 Abs. 2 und 3 DS-GVO für diesen Bereich selbst regeln.²⁹ Aus diesem Grund wird den Hochschulen in den Hochschulgesetzen der Länder das Satzungsrecht für ihre inneren Angelegenheiten übertragen, so dass diese die datenschutzrechtlichen Modalitäten für Lehrevaluationsverfahren selbst regeln können.

2.3.2 Beschränkung auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen

Bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen stellen sich nicht nur datenschutzrechtliche Rechtsfragen, sondern auch verfassungsrechtliche. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit von Lehrevaluationen war insoweit bereits Gegenstand der Rechtsprechung.³⁰ Hintergrund dieser Frage nach der allgemeinen Rechtmäßigkeit von Lehrevaluationen ist die in Art. 5 Abs. 3 GG niedergelegte Wissenschaftsfreiheit. Hier stehen sich grundsätzlich zwei Positionen diametral gegenüber. Ausgehend von diesen gegensätzlichen Positionen, dass Lehrevaluationen entweder grundsätzlich zulässig³¹ oder grundsätzlich verboten sind, hat der VGH Mannheim festgestellt, dass sich ein generelles Verbot der Bewertung wissenschaftlicher Qualität oder ein Verbot, an die Bewertung Folgen bei der Ressourcenverteilung zu knüpfen, nicht aus Art. 5 Abs. 3 GG ableiten lassen.³²

Auch wenn die Lehrveranstaltungsevaluationen nicht mit verbindlichen Vorgaben hinsichtlich des Inhaltes und der Methode der angebotenen Lehrveranstaltungen verbunden seien, griffen sie jedoch nicht unerheblich in die verfassungsrechtlich geschützte Lehrfreiheit des Hochschullehrers ein.³³ Auch werde dessen Recht auf informationelle Selbstbe-

²⁷ *Gola*, in: *Gola/Heckmann*, Einl. Rn. 20; *Bretthauer*, in: *Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht* (Specht/Mantz), Teil A, § 2 Rn. 9 ff.; *Kühling/Klar/Sackmann*, *Datenschutzrecht*, Rn. 174 ff.

²⁸ *Kühling/Raab*, in: *Kühling/Buchner*, *DS-GVO*, Einführung, Rn. 2; *Kühling/Klar/Sackmann*, *Datenschutzrecht*, Rn. 199; *Albers/Veit*, in: *BeckOK Datenschutzrecht* (Wolff/Brink), Art. 6, Rn. 55.

²⁹ *Roßnagel*, *ZD* 2020, 296 (297 f.).

³⁰ *BVerfG*, BeckRS 2004, 30345435; *OVG Magdeburg*, NVwZ-RR 2009, 169 (169 ff.); *VGH Mannheim*, BeckRS 2019, 35591; *VG Hannover*, BeckRS 2005, 22590.

³¹ So schon *BVerfG*, NVwZ 2005, 315 (315); *Quapp*, *DÖV* 2014, 740 (743).

³² *VGH Mannheim*, BeckRS 2019, 35591, Rn. 46.

³³ *VGH Mannheim*, BeckRS 2019, 35591, Rn. 46.

stimmung nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG durch die Satzung berührt.³⁴

Einzelne auf die Evaluation von Lehrveranstaltungen bezogene Regelungen der Evaluationsatzung seien inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.³⁵ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³⁶ müsse das in der Evaluationsatzung geregelte Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation eine hinreichende Beteiligung der Hochschullehrerinnen und -lehrer am Evaluationsprozess sicherstellen und somit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein.³⁷ Diesen Erfordernissen werde die Satzung nicht gerecht. Sie enthalte selbst bereits keine allgemeinen, fach- bzw. fakultätsübergreifenden Leitlinien bzw. Evaluationskriterien, obwohl diese von herausragender Bedeutung für die verfassungsrechtlich gebotene Wissenschaftsadäquanz des Evaluationsverfahrens seien.³⁸ Hinzu trete, dass die Satzung keine klare Regelung treffe, welche Organe innerhalb der Hochschule auf Fakultätsebene letztlich für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation und damit insbesondere für die Festlegung der Evaluationskriterien zuständig sein sollten.³⁹ Somit sei nach den Satzungsregelungen ein maßgeblicher Einfluss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer an der hochschulinternen Entscheidungsfindung im Bereich der Lehrevaluation nicht in ausreichendem Maße sichergestellt.

Die Entscheidung überzeugt, weil nur durch die in dieser Entscheidung formulierte klare Verpflichtung, in der Satzung auch die „allgemeinen, fach- und fakultätsübergreifenden Evaluationskriterien“ in hinreichend bestimmter Weise zu regeln, für alle von der Evaluation betroffenen Personen im Voraus klar erkennbar ist, welche Kriterien der Evaluation zugrunde gelegt werden dürfen. Damit wird bereits aus der Hochschulsatzung selbst erkennbar, welche Themenfelder zulässige Gegenstände der Befragung und damit letztlich der Qualitätsbewertung der Lehre sind. Zwar gilt die Entscheidung des VGH Mannheim unmittelbar nur für die streitgegenständliche Evaluationsatzung in Baden-Württemberg. Wegen der vergleichbaren Regelungen in den anderen Bundesländern dürfte diese Entscheidung eine Ausstrahlungswirkung entfalten.⁴⁰ Damit aber wären die meisten Evaluationsatzungen überarbeitungsbedürftig. Bei der Überarbeitung der Evaluationsatzungen sollten dann zugleich die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Evaluation von Lehrveranstaltungen überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden. Diese datenschutzrechtlichen Anforderungen bilden den Kern der folgenden Untersuchung.

³⁴VGH Mannheim, BeckRS 2019, 35591, Rn. 49.

³⁵VGH Mannheim, BeckRS 2019, 35591, Rn. 84 ff.

³⁶BVerfG, NVwZ 2011, 224 (227 ff.).

³⁷BVerfGE 111, 333 (359); VGH Mannheim, BeckRS 2019, 35591, Rn. 65.

³⁸VGH Mannheim, BeckRS 2019, 35591, Rn. 65; vgl. dazu auch *Haug*, in: BeckOK Hochschulrecht BaWü (Hrsg.: von Coelln/Haug), § 5 Rn. 23.

³⁹VGH Mannheim, BeckRS 2019, 35591, Rn. 65 ff.

⁴⁰*Pautsch*, in: BeckOK Hochschulrecht Nds. (Hrsg.: von Coelln/Pautsch), §5 Rn. 3.

3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Lehrevaluationen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten.⁴¹ Damit greift auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Lehrevaluationen wie im gesamten Datenschutzrecht das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig ist, wenn eine entsprechende Erlaubnis bzw. ein entsprechender Erlaubnistatbestand vorliegt.⁴² Soweit dementsprechend bei Evaluationen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf es nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO einer Rechtsgrundlage. Der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ist dabei weitreichend, da der Begriff der Verarbeitung personenbezogener Daten auch im Rahmen von Evaluationen eine Vielzahl von Verarbeitungen umfasst. Ausgangspunkt ist dabei die Legaldefinition der Verarbeitung in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, wonach zusammengefasst jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten eine Verarbeitung darstellt. Zur Verarbeitung gehören nach der Legaldefinition insbesondere das Erheben und Erfassen ebenso wie das Speichern, das Löschen, das Verändern, das Verwenden oder das Übermitteln personenbezogener Daten. Auf die technische Umsetzung kommt es dabei nicht an, so dass auch zukünftige Technologien einbezogen werden. Die technikoffene Formulierung der Definition umfasst damit auch KI-basierte Systeme und Anwendungen. Im Ergebnis ist der gesamte Prozess von der Erhebung bis zur Übermittlung und Löschung von Lehrevaluationsdaten eine Verarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinn.

3.1 Betroffene Personen und Verantwortliche

Bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen an Hochschulen sind grundsätzlich drei Kategorien von Personen betroffen: Zum einen die Lehrenden, deren Veranstaltungen evaluiert werden. Vor dem Hintergrund des weiten Anwendungsbereichs der DS-GVO macht es datenschutzrechtlich keinen Unterschied, ob die Lehrenden hauptamtlich oder nebenamtlich tätig sind. Die DS-GVO knüpft nicht an einen Status oder eine vertragliche Gestaltung an, sondern an Personen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und gilt damit für haupt- und nebenamtlich Tätige gleichermaßen. Zum anderen die Studierenden, die als Teilnehmende der Veranstaltung die Evaluierung vornehmen, und schließlich, drittens, die Empfänger der Evaluation, denen die Evaluationsergebnisse übermittelt und zugänglich gemacht werden. Dazu gehören insbesondere die Qualitätsmanagementbeauftragten und die für die Entwicklung der Lehre Verantwortlichen, beispielsweise Dekane.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO die natürliche

⁴¹ *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 5 Rn. 12; *Schantz*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 5 Rn. 5; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 6 Rn. 1; *Gola*, in: Gola/Heckmann, Einl. Rn. 25; *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 285; *Roßnagel*, NJW 2019, 1 (1).

⁴² *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 5 Rn. 12; *Schantz*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 5 Rn. 5; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 6 Rn. 1; *Gola*, in: Gola/Heckmann, Einl. Rn. 25; *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 285; *Roßnagel*, NJW 2019, 1 (1).

oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Für den hochschulischen Bereich der Durchführung von Lehrevaluationen ist die Hochschule diejenige juristische Person, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Hochschulen sind nach den Hochschulgesetzen der Länder regelmäßig körperschaftlich, selten als Stiftung öffentlichen Rechts organisiert. Die Hochschule, vertreten durch ihre Hochschulleitung, ist damit datenschutzrechtlich Verantwortliche.⁴³

3.1.1 Kategorie: Lehrende

Als erste Kategorie betroffener Personen kommen personenbezogene Daten der Lehrenden in Betracht.

Personenbezogene Daten sind nach der Legaldefinition des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Identifiziert ist eine Person, wenn die Identität der Person unmittelbar aus der Information selbst folgt.⁴⁴ Solche Identifikationsmerkmale sind beispielsweise der Name, die Anschrift oder das Geburtsdatum der betroffenen Person. Ist im Rahmen der Lehrevaluation also der Name der evaluierten Lehrkraft anzugeben, folgt die Identität der Person unmittelbar aus der Information selbst und sie ist im datenschutzrechtlichen Sinne identifiziert und damit betroffen.

Identifizierbar ist eine Person, wenn die Information zwar für sich genommen nicht ausreicht, um sie einer Person zuzuordnen, dies aber gelingt, sobald die Information mit weiteren Informationen verknüpft wird.⁴⁵ Insbesondere wird mittels Zuordnung zu einer Kennung, einer Online-Kennung oder einer Kennnummer diese Identifizierbarkeit hergestellt. Bei Lehrevaluationen kann beispielsweise über die Informationen des Veranstaltungsraumes, des Veranstaltungsinhalts und der Veranstaltungszeit herausgefunden werden, welcher oder welche Lehrende evaluiert wurde. Auch eine Personalnummer kann ein solcher Zuordnungsschlüssel sein.

Bei einer Evaluation einer Lehrveranstaltung an einer Hochschule werden damit grundsätzlich personenbezogene Daten des betroffenen Lehrenden verarbeitet.

3.1.2 Kategorie: Studierende

Als weitere betroffene Personen kommen die Studierenden in Betracht. Die Studierenden sind diejenigen, welche die Lehrveranstaltung, an der sie teilgenommen haben, evaluieren

⁴³Eine gemeinsame Verarbeitung gemäß Art. 26 DS-GVO bei Evaluationen durch mehrere Hochschulen ist zwar denkbar. Dies wird im Rahmen dieser Arbeit aber aus Gründen des Umfangs nicht mehr vertieft.

⁴⁴*Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 4 Nr. 1 Rn. 18.

⁴⁵*Schild*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 4 Rn. 14; *Spindler/Dalby*, in: Recht der elektronischen Medien (Spindler/Schuster), Art. 4 Rn. 7; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 4 Rn. 8.

und damit maßgeblich zur Bewertung der Lehrveranstaltung beitragen. Da im Rahmen einer Evaluation die Daten verarbeitet werden, um damit insgesamt die Qualität von Studium und Lehre zu verbessern, ist es nicht erforderlich, dass personenbezogene Daten der Studierenden selbst erhoben und verarbeitet werden.⁴⁶ Für die Qualität eines gesamten Studienganges ist es also nicht entscheidend, welcher Studierende konkret die Lehrveranstaltung bewertet hat. Die Evaluation erfolgt vielmehr lehrveranstaltungsbezogen und nicht studierendenbezogen.

Die Durchführung der Evaluation sollte daher, um weitere datenschutzrechtliche Risiken zu vermeiden, ohne Rückschlüsse auf einzelne Studierende, vollständig anonym in Bezug auf die Studierenden erfolgen, so dass keine Rückschlüsse auf die jeweilige evaluierende Person möglich sind. Dies hat auf die Ziele und Zwecke einer Evaluation auch grundsätzlich keine negativen Auswirkungen. Es spielt regelmäßig keine Rolle, welche Person die Bewertung abgibt, sondern die Aussagekraft und der Inhalt der Bewertung sind zweckdienend und zielführend und daher maßgeblich für die Evaluation. In der Praxis der Lehrveranstaltungsevaluation an Hochschulen erweisen sich diesbezüglich wiederum Freitextfelder als datenschutzrechtlich problematisch. Aus der Handschrift oder den entsprechenden von den Studierenden verfassten Kommentaren ist es im Einzelfall möglich, Rückschlüsse auf die Identität der Studierenden zu ziehen, so dass im Einzelfall eine konkrete Person identifizierbar ist. Auf Freitextfelder sollte daher, wie bereits ausgeführt, schon aus diesem Grund im Rahmen von Lehrevaluationen verzichtet werden. Zumindest sollten die evaluierenden Studierenden bereits auf dem Evaluationsbogen deutlich und klar verständlich darauf hingewiesen werden, dass sie keine personenbezogenen Daten, weder zur betroffenen Lehrperson, noch zu sich selbst noch zu anderen Studierenden aus der Veranstaltung im Rahmen der Evaluation angeben sollten.

Damit die Studierenden dennoch Anregungen oder Kritik anbringen können, die über die zu beantwortenden Fragen der Evaluation hinausgehen, sind alternative Kommunikationsmöglichkeiten und Übermittlungswege für die Studierenden zu nutzen oder zu eröffnen. Dazu eignet sich beispielsweise ein „virtueller Kummerkasten“. Dabei kann es sich anbieten, die notwendige Umsetzung des zukünftigen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG), welches auf der Richtlinie der EU 2019/1937⁴⁷ basiert, zu nutzen und beispielsweise die Informationskanäle zur Meldung von Missständen nach dem HinSchG im Rahmen von Evaluationen entsprechend einzusetzen. Hierauf wird in Kapitel 5 Die Auswirkungen daten- und digitalrechtsrelevanter Entwicklungen auf Evaluationen an Hochschulen unter 5.5 noch einmal näher eingegangen.

3.1.3 Kategorie: Empfänger der Evaluation

Schließlich sind als weitere Kategorie die Empfänger der Evaluation betroffene Personen im Sinne der DS-GVO. Empfänger sind nach Art. 4 Nr. 9 DS-GVO natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, der personenbezogene

⁴⁶So auch *Roßnagel*, ZD 2020, 296 (300).

⁴⁷Vgl. die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABIEU Nr. L 305/17.

Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um einen Dritten handelt oder nicht. Dazu gehören insbesondere die Qualitätsmanagementbeauftragten und die für die Entwicklung der Lehre Verantwortlichen, beispielsweise Dekane.

Offenlegung ist dabei nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO der Oberbegriff für alle Vorgänge, durch die der Verantwortliche personenbezogene Daten anderen Stellen in der Weise zugänglich macht, dass diese Kenntnis vom Informationsgehalt der betreffenden Daten erlangen können.⁴⁸ Den Empfängern werden also die Evaluationsergebnisse offengelegt. Bei Lehrevaluation erfolgt die Offenlegung in der Praxis typischerweise in Form der Übermittlung oder der Bereitstellung zum Abruf. Technisch bedeutet Übermittlung, dass die entsprechenden Daten zum Abruf bereitgehalten werden und der Empfänger diese Daten tatsächlich abruft.⁴⁹ Die Offenlegung von personenbezogenen Daten kann allerdings auch auf andere Art und Weise erfolgen: Ob Evaluationsdaten mündlich weitergegeben werden, ob ein Brief oder eine E-Mail versandt wird (bei der eine neue Kopie entsteht) oder ob Daten auf einer Website oder in einem Internet-Forum anderen zur Kenntnis gegeben werden, unterfällt gleichermaßen dem Begriff der Offenlegung und ist bei Evaluationen möglich.⁵⁰

Die soeben genannten Empfänger der Evaluation sind diejenigen, denen die Ergebnisse also offengelegt werden, die mit diesen arbeiten und beispielsweise Entscheidungen im Rahmen des Qualitätsmanagements oder der Weiterentwicklung der Lehre treffen. Regelmäßig werden die Auswertungsergebnisse der Lehrevaluation den einzelnen Fachverantwortlichen sowie der Fakultätsleitung zugänglich gemacht und fließen in das fakultätsspezifische Qualitätsmanagement ein. In diesem Zusammenhang berichten die Fakultäten auch über die Durchführung und die Ergebnisse der Evaluation im Rahmen ihres Berichts zum Qualitätsmanagement an die Hochschulleitung, die also ebenfalls auf die Evaluationsergebnisse zugreifen darf. Im Rahmen einer zukünftigen interdisziplinären und fachübergreifenden Ausrichtung von Hochschulen ist dieser Punkt von besonderer Bedeutung. Einzelne Hochschulen haben beispielsweise ihre Fakultäten aufgelöst und verfolgen einen fachbezogenen Ansatz.⁵¹ Dadurch arbeiten Personen unterschiedlicher Fachbereiche und Disziplinen zusammen, so dass die Zahl der betroffenen Personen aus Sicht der Evaluierung und des Qualitätsmanagements steigt.

Darüber hinaus können auch externe Empfänger betroffene Personen sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Unternehmen und Institute als Dienstleister mit der inhaltlichen Entwicklung der (u. U. fachspezifischen) Fragebögen, der technischen Durchführung der Befragung sowie deren Auswertung beauftragt werden. Zwar sind die Unternehmens-

⁴⁸ *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 4 Nr. 2 Rn. 29; *Schild*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 4 Rn. 100; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 4 Rn. 57.

⁴⁹ EuGH, Slg. 2003, I-12992 Rn. 56 ff. – Rs. Lindqvist; *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 4 Nr. 2 Rn. 31.

⁵⁰ *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 4 Rn. 30; *Schild*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 4 Rn. 50.

⁵¹ So beispielsweise die TU München, vgl. dazu: *Hölter*, in: Spiegel online „Wissenschaft braucht keine Mauern und Hierarchien, sondern Vernetzung“, 18.02.2022, veröffentlicht auf www.spiegel.de/start/tu-muenchen-schafft-fakultaeten-ab-wir-forschen-ja-nicht-zu-m-selbstzweck-a-b2158d3c-6d9a-4154-ac0f-80e1ce98761f – Abruf am 28.04.2023.

träger als juristische Personen in der Regel nicht datenschutzrechtlich relevant. Die dort Beschäftigten können aber betroffene Personen sein.

Und auch Bedienstete aus der Verwaltung im Wissenschaftsbereich wie Referenten, Abteilungsleiter o. ä. aus ressortzuständigen Ministerien können im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten Empfänger von Evaluationen und folglich Empfänger personenbezogener Daten sein. Auch insoweit sind die bereits dargestellten und die folgenden Anforderungen im Datenschutz zu beachten und zu erfüllen.

3.2 Anonymisierung und Pseudonymisierung

Sofern bei Evaluationen personenbezogene Daten verarbeitet werden, stellt sich die Frage, inwieweit tatsächlich ein Personenbezug zweckmäßig und erforderlich ist oder ob nicht die Verarbeitung, insbesondere die Auswertung von Evaluationsergebnissen ohne Bezug zu bestimmten oder bestimmbaren Personen möglich ist.

3.2.1 Anonyme Daten

Wie bereits beim typischen Ablauf einer Lehrevaluation skizziert, würden für den Fall, dass kein Personenbezug erforderlich ist, anonyme Daten den Zwecken der Evaluation genügen.⁵² Der Begriff der Anonymisierung ist nicht in der DS-GVO legaldefiniert. Anonymisierung bedeutet, das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die hinter den Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse stehende betroffene Person nicht bzw. nicht mehr identifiziert werden kann.⁵³ Durch eine Anonymisierung bleibt zwar im Ergebnis der Gehalt eines Datensatzes erhalten, lässt aber keine Zuordnung der Aussage zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person mehr zu. Anonymisierte Daten sind damit keine personenbezogenen Daten mehr, so dass sie nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der DS-GVO fallen.⁵⁴ Dies wurde in Erwägungsgrund 26 der DS-GVO noch einmal untermauert. Dort heißt es, dass diese Verordnung somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten betrifft.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht muss es also das Ziel bei der Durchführung von Evaluationen sein, die Evaluation so weitgehend wie möglich anonym durchzuführen, weil dann der Anwendungsbereich der DS-GVO nicht eröffnet ist und dementsprechend die datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht einzuhalten sind. Dieses Ziel kann zunächst durch eine von Anfang an gewährleistete vollständige Anonymität der personenbezogenen Daten bezüglich der Lehrenden und der Studierenden erreicht werden. Sofern eine Anonymität nicht von Anfang an gewährleistet werden kann, ist jedenfalls die Möglichkeit einer späteren Anonymisierung zu prüfen und soweit möglich umzusetzen, beispielsweise vor der Übermittlung der Evaluationsergebnisse an Dritte den Personenbezug aufzuheben und folglich ab diesem Zeitpunkt aus dem Anwendungsbereich der DS-GVO zu fallen. Ob dies

⁵²Vgl. dazu auch bereits Kapitel 2 unter 2.1.2.

⁵³*Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 4 Rn. 48 f.

⁵⁴*Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 4 Rn. 48; *Gola*, in: Gola/Heckmann, Art. 4 Rn. 41.

in der Praxis möglich und zweckdienlich ist, muss anhand des jeweiligen Evaluationsziels und der Art der Evaluation sorgfältig geprüft und abgewogen werden.

Die Durchführung von Lehrevaluationen sollte von Beginn an so gestaltet sein, dass die personenbezogenen Daten der an der Evaluation teilnehmenden Studierenden vollständig anonym erhoben werden. In diesen Fällen ist kein Personenbezug zu einem konkreten Studierenden möglich. Sinnvoll ist, dass die Studierenden darauf hingewiesen werden, keine personenbezogenen Daten anzugeben, auch nicht in Freitextfeldern oder durch Unterschrift. Sollten dennoch personenbezogene Daten von Studierenden erhoben werden, ist im Wege der Technikgestaltung (Privacy by Design) sicherzustellen, dass eine spätere Anonymisierung erfolgt.

In Bezug auf die Lehrenden als Evaluierete ist ebenfalls auf eine möglichst frühzeitige Anonymisierung hinzuwirken. In der Regel lassen sich allerdings bereits aus der Bezeichnung der konkreten Lehrveranstaltung Rückschlüsse auf die Person des Lehrenden bestimmen. Nur wenn die Anzahl der Lehrenden, welche diese konkrete Lehrveranstaltung anbieten können, so groß ist, dass keine Rückschlüsse auf die Person des Lehrenden gezogen werden können, handelt es sich von Beginn an um anonyme Daten. Im Regelfall enthält die Evaluation zunächst aber personenbezogene Daten der Lehrenden.

3.2.2 Pseudonymisierte Daten

Im Gegensatz zu anonymisierten Daten fallen pseudonymisierte personenbezogene Daten in den sachlichen Anwendungsbereich der DS-GVO.⁵⁵ Pseudonymisierung bedeutet gemäß Art. 4 Nr. 5 DS-GVO, dass personenbezogene Daten in der Form verarbeitet werden, dass diese ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einem spezifischen Betroffenen zugeordnet werden können. Darüber hinaus müssen diese zusätzlichen Informationen zur Sicherstellung, dass keine Zuweisung der personenbezogenen Daten zu identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person erfolgt, gesondert aufbewahrt sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen i. S. d. Art. 24, Art. 25 DS-GVO unterworfen werden.⁵⁶ Im Hochschulbereich werden personenbezogene Daten von Studierenden beispielsweise durch die Vergabe von Matrikelnummern pseudonymisiert. Aber auch sonstige Registrierungs- und Berechtigungsprüfungen für den Zugang zu bestimmten Lehrinhalten und Lehrevaluationen dienen der Pseudonymisierung.⁵⁷

Die Pseudonymisierung ist dementsprechend gegeben, wenn eine betroffene Person ein Kennzeichen erhält oder selbst benutzt, durch das die Wahrscheinlichkeit, dass Daten dieser Person zugeordnet werden können, so gering ist, dass sie ohne Kenntnis der jeweiligen Zuordnungsregel zwischen Kennzeichen und Person nach der Lebenserfahrung oder dem Stand der Wissenschaft praktisch ausscheidet.⁵⁸ Können die vorhandenen Daten

⁵⁵ *Schild*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 4 Rn. 68 ff.; *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 4 Nr. 5 Rn. 1 f.; *Gola*, in: Gola/Heckmann, Art. 4 Rn. 37; *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutz, Rn. 270.

⁵⁶ Siehe dazu unter 4.3.

⁵⁷ *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 4 Rn. 47.

⁵⁸ *Schild*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 4 Rn. 72.

ohne Weiteres einer identifizierbaren Person zugeordnet werden, liegt keine Pseudonymisierung vor.⁵⁹ Entscheidend für die Pseudonymisierung ist daher, dass keine Zuordnung von Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen möglich ist. Sollte also eine Anonymisierung der betroffenen Personen (vor allem Lehrende und Studierende) nicht von vornherein zweckmäßig sein, so sollten die personenbezogenen Daten zumindest pseudonymisiert werden, damit die Rechte der betroffenen Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten gewahrt werden.

3.2.3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO zu legen, weil für diese aufgrund des Art. 9 DS-GVO besondere datenschutzrechtliche Anforderungen gelten. Die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO definiert. Im Bereich der Lehrevaluationen kommen in erster Linie Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben als besondere Kategorien personenbezogener Daten⁶⁰ in Betracht. Beispielsweise können Studierende den Lehrenden als Brillenträger oder als homosexuell kennzeichnen. Auch aus diesem Grund ist daher bereits vor der Durchführung der Evaluation darauf zu achten, dass die Eingabe besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Data Protection by Default) und im Wege der Technikgestaltung (Data Protection by Design) ausgeschlossen ist und die Studierenden zudem erneut darauf hingewiesen werden, dass keine personenbezogenen Daten, erst recht keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten, verarbeitet werden sollen. Die Anforderungen an diese technischen Möglichkeiten und die datenschutzfreundlichen Voreinstellungen ergeben sich bereits aus Art. 24 Abs. 1 und 25 DS-GVO mit dem zugehörigen Erwägungsgrund 78. Die Hochschulen trifft als Verantwortliche die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen.

3.3 Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Lehrevaluationen

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Allgemeinen, aber auch speziell bei Lehrevaluationen, müssen die in Art. 5 DS-GVO normierten datenschutzrechtlichen Grundsätze eingehalten werden.

3.3.1 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Zunächst müssen personenbezogener Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 a) DS-GVO auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Dieser Grundsatz steht neben den ebenfalls in Art.

⁵⁹ *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 4 Rn. 42.

⁶⁰ EuGH, NZA 1996, 695 (696 f.); *Weichert*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 9 Rn. 42; *Albers/Veit*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 9 Rn. 43.

5 Abs. 1 a) DS-GVO geregelten Grundsätzen der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Transparenz und bedeutet, dass eine Datenverarbeitung nur zulässig ist, wenn sie mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden.⁶¹ Damit wird in Art. 5 Abs. 1 a) DS-GVO das datenschutzrechtliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt als Grundsatz verankert.⁶² Art. 6 DS-GVO nimmt diesen Grundsatz auf und präzisiert als zentrale Vorschrift in der DS-GVO die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, indem sie Erlaubnistatbestände für die Datenverarbeitung aufführt.

Im Bereich der Lehrevaluationen kommt der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ebenfalls eine wichtige Bedeutung zu. Die Durchführung von Lehrevaluationen ist nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO rechtmäßig, wenn sie nach lit c) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Vorausgesetzt wird folglich eine Verpflichtung kraft objektiven Rechts, entsprechende Daten zu verarbeiten, eine vertragliche Vereinbarung genügt nicht.⁶³ In Deutschland begründen zahlreiche Regelungen des Bundes- und des Landesrechts wie beispielsweise die Aufbewahrungs- und Speicherpflichten nach § 257 HGB, die Übermittlungspflichten nach § 63a Abs. 3 StVG oder die Meldepflichten nach § 28a SGB IV eine Verpflichtung nach lit c), so dass die Verarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 a), Art. 6 Abs. 1 c) i. V. m. der spezifischen Norm zulässig ist.⁶⁴ Für Lehrevaluationen bestehen ebenfalls in den Hochschulgesetzen der Länder und den jeweiligen Evaluationssatzungen entsprechende Rechtsgrundlagen, auf welche die Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden kann.

Darüber hinaus ist die Durchführung von Lehrevaluationen rechtmäßig, wenn die betroffene Person nach Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO ihre Einwilligung zu der Verarbeitung gegeben hat. Da die Durchführung von Lehrevaluationen bereits zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, nämlich der Hochschulgesetze, erforderlich ist, wird zwar grundsätzlich keine Einwilligung benötigt. Aber vor dem Hintergrund der aktuellen EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Schrems II, in welchem das Gericht den EU-US Privacy Shield für ungültig erklärte,⁶⁵ müssen die Hochschulen als Verantwortliche sicherstellen, dass die Datenverarbeitung nicht in Drittländern erfolgt. Sofern die Hochschulen personenbezogene Daten in einem Drittland verarbeiten, beispielsweise, in dem Cloud Dienste verwendet werden, deren Server sich im außereuropäischen Ausland befinden, ist nach derzeitigem Stand⁶⁶ eine Einwilligung der betroffenen Person notwendig. Darüber hinaus ist eine Einwilligung notwendig, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, die über die einschlägigen Hochschulgesetze und deren Zwecke zur Datenverarbeitung hinausgehen.

⁶¹ *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 6 Rn. 1; *Schantz*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 5 Rn. 5; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 5 Rn. 14.

⁶² *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 5 Rn. 12; *Schantz*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 5 Rn. 5; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 6 Rn. 1.

⁶³ *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 6 Rn. 16; *Schulz*, in: Gola/Heckmann, Art. 6 Rn. 43.

⁶⁴ *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 6 Rn. 17; *Schulz*, in: Gola/Heckmann, Art. 6 Rn. 44.

⁶⁵ EuGH, NJW 2020, 2613 (2614 ff.). Vgl. dazu auch die Entscheidungsbesprechung von *Tribess*, GWR 2020, 308 (308); *Schreiber*, GRUR-Prax 2020, 379 (379).

⁶⁶ Zum aktuellen Stand als Folge der „Schrems-II“-Entscheidung des EuGH siehe Kapitel 5 unter 5.6.

Die Einwilligung ist als Willenserklärung eine privatautonome Entscheidung, dem Verarbeiter die Verarbeitung von personenbezogenen Informationen und Daten, die auf ihn verweisen, zu gestatten.⁶⁷ Damit ist die Einwilligung Ausdruck des grundrechtlichen Ausgleichs kollidierender Grundrechte des Verantwortlichen einerseits und der betroffenen Person andererseits.⁶⁸

Die Regelungen zur Wirksamkeit von Einwilligungen finden sich an verschiedenen Stellen in der DS-GVO. Aus der Legaldefinition des Art. 4 Nr. 11 DS-GVO in Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 a), Art. 7 DS-GVO und den Erwägungsgründen lassen sich die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Einwilligung entnehmen. Demnach muss die Willensbekundung freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich sowie durch Erklärung oder eine sonstige eindeutige bestätigende Handlung erfolgen.⁶⁹ Das wesentliche Kennzeichen einer wirksamen Einwilligung besteht also in der Freiwilligkeit. Zur Beurteilung der Freiwilligkeit findet sich als Regelbeispiel der Gedanke eines Kopplungsverbots von Einwilligung und Vertragserfüllung bzw. Dienstleistungserbringung wieder.⁷⁰ Darüber hinaus muss die Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt werden. Das ist eine Konkretisierung des sich aus Art. 5 DS-GVO ergebenden Zweckfestlegungsgebots für die Einwilligung und es soll verhindern, dass nach der Erteilung der Einwilligung die Verarbeitungszwecke nachträglich ausgeweitet werden können.⁷¹ Den Lehrenden und den Studierenden muss also vor der Durchführung der Lehrevaluation und bei Abgabe einer entsprechenden Einwilligung in die Datenverarbeitung deutlich und klar verständlich sein, zu welchen Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Sollte also eine Anonymität nicht vollständig möglich sein, ist nur im Einzelfall zu erwägen, ob zusätzlich zur Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO tatsächlich eine Einwilligung möglich ist. Da in der Regel nicht alle Studierenden oder Lehrenden in die Datenverarbeitung einwilligen und die Einwilligung ohnehin jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann, ist eine Einwilligung in der Anwendung aber nur eingeschränkt praktikabel. Sie ist zudem mit erheblichem Verwaltungsaufwand seitens der Hochschule verbunden und erfordert ein entsprechendes Einwilligungsmanagement und eine entsprechende Dokumentation zur Erfüllung der Nachweispflicht nach Art. 7 Abs. 1 DS-GVO. Einwilligungen sollten deshalb, wenn möglich, vermieden oder zumindest auf ein sehr geringes Maß beschränkt werden.

⁶⁷ *Albers/Veit*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 6 Rn. 19.

⁶⁸ *Masing*, NJW 2012, 2305 (2307).

⁶⁹ Siehe auch die Konkretisierung der Legaldefinition des Art. 4 Nr. 11 DS-GVO durch die Artikel-29-Gruppe, WP 259, 5 ff.; zu den Anforderungen eines „informed consent“.

⁷⁰ Vgl. dazu *Albers/Veit*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 6 Rn. 23; *Albrecht*, CR 2016, 88 (91); *Kühling/Martini*, EuZW 2016, 448 (451); *Schantz*, NJW 2016, 1841 (1845); *Uecker*, ZD 2019, 248 (248).

⁷¹ Artikel-29-Gruppe, WP 259, 12.

3.3.2 Zweckbindung und Datenminimierung

Neben der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sind bei Lehrevaluationen die Erfordernisse der Zweckbindung und der Datenminimierung zu beachten.

Der Zweckbindungsgrundsatz als weiterer Kernbestandteil⁷² des Datenschutzrechts besagt nach Art. 5 Abs. 1 b) DS-GVO, dass personenbezogene Daten, die für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden, nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Damit trägt der Zweckbindungsgrundsatz dem Umstand Rechnung, dass es faktisch möglich ist, einmal erhobene und gespeicherte Daten für beliebige Zwecke zu verwenden und dadurch immer wieder erneut in des Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen einzugreifen.⁷³ Die im Rahmen der Lehrevaluation erhobenen Daten, insbesondere diejenigen der Lehrenden, sind also tatsächlich nur für die im Bereich des Qualitätsmanagements zur Verbesserung des künftigen Lehrbetriebes erforderlichen Daten.

Schon aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 b) DS-GVO („festgelegte“), aber auch aus Erwägungsgrund 39 ergibt sich, dass die Zwecke, zu denen die Erhebung und die beabsichtigte Verarbeitung erfolgen soll, schon zum Zeitpunkt der Datenerhebung festgelegt sein müssen. An eine bestimmte Form ist die Zweckfestlegung jedoch nicht gebunden.⁷⁴ Allerdings müssen die Zwecke hinreichend bestimmt festgelegt werden.⁷⁵ Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Wortlaut der Norm, der besagt, dass die Zwecke der Verarbeitung „eindeutig“ festgelegt sein müssen. Zudem erfordert die Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO auch in diesem Zusammenhang eine belastbare und nachvollziehbare Dokumentation. Im Bereich der Durchführung von Lehrevaluationen ist es also entscheidend, die Zwecke der Datenverarbeitung möglichst konkret zu bestimmen und eindeutig festzulegen. Allgemeine Formulierungen, wie beispielsweise quality management purposes, Qualitätsmanagementangelegenheiten, Hochschulentwicklungsnutzen etc., sind ohne konkretisierende Detailangaben in der Regel nicht ausreichend.⁷⁶ Auch in der aktuellen Rechtsprechung des VGH Mannheim wurde es als Verpflichtung des Verantwortlichen angesehen, bereits in der Satzung auch die „allgemeinen, fach- und fakultätsübergreifenden Evaluationskriterien“ in hinreichend bestimmter Weise zu regeln.⁷⁷ Geschieht dies nicht, so ist die Evaluationsatzung unwirksam und damit die Datenverarbeitung nicht rechtmäßig. Die betroffenen Personen, insbesondere die Lehrenden, haben im Rahmen der Lehrevaluation einen Anspruch darauf, dass ihre personenbezogenen Daten nicht

⁷² *Schantz*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 5 Rn. 13: „beherrschendes Konstruktionsprinzip“; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 5 Rn. 23: „Dreh- und Angelpunkt“; *Dammann*, ZD 2016, 307 (311): „einer der tragenden Grundsätze“; *Specht*, GRUR 2017, 1040 (1043): „das beherrschende Prinzip des Datenschutzrechts“.

⁷³ *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 5 Rn. 22.

⁷⁴ *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 5 Rn. 32; *Schantz*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 5 Rn. 14.

⁷⁵ *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 5 Rn. 35; *Dammann*, ZD 2016, 308 (312); *Härtling*, NJW 2015, 3284 (3284).

⁷⁶ Vgl. dazu *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 5 Rn. 35 auch mit Verweis auf die Artikel-29-Gruppe, WP 203, 16 f. mit zahlreichen weiteren Beispielen.

⁷⁷ VGH Mannheim, BeckRS 2019, 35591, Rn. 89 f.

zweckentfremdet oder gar ohne eindeutigen, bestimmten und legitimen Zweck verarbeitet werden. Auch im Interesse der Hochschulen als Verantwortlich ist die eindeutige und bestimmte Zweckfestlegung unbedingt zu empfehlen, um insbesondere den Aufwand und die etwaigen Unannehmlichkeiten einer nicht rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten zu vermeiden. Diese Handlungsempfehlung wird dadurch unterstrichen, dass Evaluationen, die nicht datenschutzkonform erfolgt sind, in der Regel nicht nachgeholt werden können. Es liegt vielmehr gerade in der Natur der Sache, eine Lehrveranstaltung zeitbezogen zu der Veranstaltung vorzunehmen. Zumeist erfolgt die Evaluation daher während der Lehrveranstaltung gegen deren Ende oder unmittelbar nach der letzten Veranstaltung.

Nach Art. 5 Abs. 1 c) DS-GVO müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen, erheblich, sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Mit seiner Orientierung an dem Grundsatz der Zweckbindung ergänzt diese Regelung den Grundsatz des Art. 5 Abs. 1 b) DS-GVO und stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den festgelegten Zweck begrenzt wird.⁷⁸ Die unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessen“, „erheblich“ und „notwendig“ sind nur schwer trennscharf zu bestimmen. In ihrer Gesamtschau bedeuten sie, dass personenbezogene Daten überhaupt einen Bezug zum Verarbeitungszweck haben müssen und die Verarbeitung geeignet ist, den vorab festgelegten Zweck zu fördern und insbesondere die Menge der Daten begrenzt wird.⁷⁹ Es geht folglich bei diesem Grundsatz im Grunde um eine möglichst weitgehende Vermeidung personenbezogener Daten. Dies betrifft in der Praxis vor allem die Vermeidung von sogenannten Datenfriedhöfen und Dark Data.

Die Pflicht zur Datenminimierung erstreckt sich dabei auf alle Modalitäten der Datenverarbeitung (Art und Menge der Daten, Zahl der Verarbeitungsvorgänge, Anzahl der betroffenen Personen etc.). Sie setzt insgesamt bei der Gestaltung und Organisation von Datenverarbeitungsprozessen an. Dies ist im Rahmen der Daten-Governance eine Kernaufgabe der Hochschulen.⁸⁰

Die Lehrevaluation muss also im Rahmen des Qualitätsmanagements so angelegt sein, dass die diesbezüglich durchzuführenden Datenverarbeitungsprozesse für die festgelegten konkret und eindeutig bestimmten Zwecke angemessen und erheblich sind. Im Rahmen der Gestaltung dieser Prozesse und ihrer praktischen Umsetzung ist es unerlässlich, dass in der Hochschule ein Verfahren etabliert wird, das diesem Grundsatz der Datenminimierung entspricht. Auch dies ist gleichermaßen eine Anforderung der Daten-Governance, des Datenschutzes und des Qualitätsmanagements. Dazu muss bereits die Evaluations-satzung die allgemeinen, fach- bzw. fakultätsübergreifenden Leitlinien und Kriterien für die Evaluation bestimmen und regeln. Insbesondere sollte erkennbar sein, wer bzw. welches Gremium die Auswahl der Fragen und damit die Festlegung der Evaluationskriterien

⁷⁸ *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 5 Rn. 56.

⁷⁹ *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 5 Rn. 57; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 5 Rn. 34; *Spindler/Dalby*, in: Recht der elektronischen Medien (Spindler/Schuster), Art. 5 Rn. 12.

⁸⁰ Vertiefend zur Daten-Governance an Hochschulen: *Heinemann*, Daten-Governance an Hochschulen, 2023.

verantwortet.⁸¹ Dies muss zudem hinreichend transparent und in verständlicher Sprache erfolgen, damit die betroffenen Personen im Vorfeld über die notwendigen Inhalte der Lehrevaluation Kenntnis erlangen. Sofern also nicht alle Lehrveranstaltungen evaluiert werden müssen oder sollen, um belastbare Aussagen über die Weiterentwicklung und Verbesserung von Studiengängen o.ä. zu treffen, verstößt eine generelle Evaluierungspflicht gegen den Grundsatz der Datenminimierung. Sollten generelle und übergreifende Evaluierungen notwendig sein, muss das vom jeweiligen Verantwortlichen, also ausführend von der Hochschulleitung, nachweisbar im Sinne des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO dokumentiert werden.

3.3.3 Speicherbegrenzung

Nach Art. 5 Abs. 1 e) DS-GVO darf bei der Speicherung personenbezogener Daten die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange möglich sein, wie dies für die Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Damit ergänzt der Grundsatz der Speicherbegrenzung die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung und setzt in zeitlicher Hinsicht die Grenze der Datenverarbeitung.⁸² Sobald der Verarbeitungszweck entfallen ist, muss die Verarbeitung, insbesondere die Speicherung, der personenbezogenen Daten beendet werden. Daten unterliegen insoweit einem Lebenszyklus (data-life-cycle), der grundsätzlich von der Erhebung über die Phase der Verarbeitung bis zur datenschutzkonformen Löschung der Daten reicht. Nur in Ausnahmefällen kann eine dauerhafte Speicherung rechtlich begründet sein, beispielsweise im Rahmen von Archiv- oder Forschungszwecken. Auch zu statistischen Zwecken kann eine dauerhafte Speicherung geboten sein, allerdings wird dabei auch eine Anonymisierung oder jedenfalls eine Pseudonymisierung der Daten zu erwägen sein.

Im Rahmen der Verpflichtung zur Speicherbegrenzung muss der Verantwortliche die Daten nicht nur auf Verlangen der betroffenen Person löschen, sondern bereits aus eigener Initiative proaktiv tätig werden.⁸³ Auch dies ist wiederum eine Aufgabe der Daten-Governance und des Datenschutzes. Um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nicht unrechtmäßig lange gespeichert werden, muss der Verantwortliche die von ihm gespeicherten Datenbestände nach Art. 5 Abs. 1 e) DS-GVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 39 sowie auch im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO in regelmäßigen Abständen überprüfen und die erforderliche Löschung vor allem auch umsetzen.⁸⁴ Die entsprechenden Intervalle und Löschfristen sollten zudem im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt werden (vgl. Art. 30 Abs. 1 f) DS-GVO). Und sowohl aus Sicht des Datenschutzes, als auch aus Sicht der IT- und Datensicherheit und der Daten-Governance sollten Hochschulen unbedingt ein tragfähiges und datenschutzkonformes Löschkonzept erstellen und umsetzen.

⁸¹VGH Mannheim, BeckRS 2019, 35591, Rn. 93.

⁸²*Spindler/Dalby*, in: *Recht der elektronischen Medien* (Spindler/Schuster), Art. 5 Rn. 14; *Herbst*, in: *Kühling/Buchner, DS-GVO*, Art. 5 Rn. 64 f.

⁸³EuGH, NJW 2014, 2257 (2262) – Google Spain; NVwZ 2009, 379 (381).

⁸⁴VG Karlsruhe, ZD 2017, 543 (544); *Schantz*, in: *BeckOK Datenschutzrecht* (Wolff/Brink), Art. 5 Rn. 33.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sind daher nur so lange aufzubewahren, wie daraus im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule Rückschlüsse für die zukünftige Ausrichtung des Lehrangebots gezogen werden können und aufgrund zulässiger Vorgaben auch gezogen werden müssen. Ausdrückliche Löschfristen sehen die gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten an Hochschulen insoweit derzeit nicht vor. Sofern die personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt werden, weil beispielsweise der Verarbeitungszweck entfallen ist, müssen sie aufgrund der Maßgaben des Art. 5 Abs. 1 b), c) und e) DS-GVO gelöscht werden. Der Verarbeitungszweck entfällt unter anderem in dem Zeitpunkt, in dem die Evaluationsergebnisse bereits in einen Entwicklungsbericht o. ä. eingeflossen sind. Die Hochschulleitung als ausführendes Organ der datenschutzrechtlich verantwortlichen Organisation muss also sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten von Lehrevaluationen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes gelöscht werden. In der Praxis erfordert der Grundsatz der Speicherbegrenzung die Ausarbeitung des genannten Speicher- und Löschkonzeptes, in dem die vorhandenen Verarbeitungsvorgänge und -zwecke erfasst sind und hieraus konkrete Speicher- bzw. Löschfristen abgeleitet werden.⁸⁵ Auch wenn eine ausdrückliche Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Löschkonzeptes nach der DS-GVO nicht besteht, ergibt sich das Erfordernis mittelbar aus der Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO und den daraus resultierenden Dokumentationspflichten.⁸⁶ Unter Löschen ist das dauerhafte technische Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten dergestalt zu verstehen, dass Daten nicht mehr zur Kenntnis genommen und Informationen nicht länger aus gespeicherten Daten gewonnen werden können.⁸⁷ Wie das Löschen zu erfolgen hat, richtet sich nach dem Stand der Technik. Regelmäßig bedarf es unter Einsatz entsprechender Software des mehrfachen Überschreibens, damit die Daten nicht mehr reproduzierbar sind.⁸⁸ Alternativ können die Datenträger physisch vernichtet werden indem sie geschreddert oder magnetisiert werden. Die datenschutzkonforme Vernichtung personenbezogener Daten erfolgt dabei regelmäßig auch durch externe Dienstleister, die in der Regel nach DIN 66399 zertifiziert sind und als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO tätig werden. Die Hochschulen müssen also sicherstellen, dass die Ergebnisse der Lehrevaluation datenschutzkonform spätestens nach Entfallen des Verarbeitungszwecks gelöscht werden.

3.4 Besondere datenschutzrechtliche Konstellationen

Darüber hinaus gibt es besondere datenschutzrechtliche Konstellationen, die bei der Lehrevaluation eine Rolle spielen können. Diese werden daher nachfolgend gesondert in

⁸⁵ *Schneider*, in: Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (Specht/Mantz), § 15 Rn. 21 f.

⁸⁶ Vgl. dazu auch die „Leitlinie zur Entwicklung eines Löschkonzepts mit Ableitung von Löschfristen für personenbezogene Daten“, DIN 66398, Deutsches Institut für Normung e.V., vom 26.10.2015.

⁸⁷ *Schild*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 4 Rn. 54; *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 302; 5.2 der „Leitlinie zur Entwicklung eines Löschkonzepts mit Ableitung von Löschfristen für personenbezogene Daten“, DIN 66398, Deutsches Institut für Normung e.V., vom 26.10.2015; *Gründel*, ZD 2019, 493 (494).

⁸⁸ *Schild*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 4 Rn. 54 f.; *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 302.

den Blick genommen.

3.4.1 Evaluationen im Auftrag durch Dritte

Grundsätzlich sind die Hochschulen für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten verantwortlich, bei denen sie die Zwecke und Mittel im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO bestimmen. Sie können dabei nach Art. 28 DS-GVO personenbezogene Daten auch durch Auftragsverarbeiter (externe Dienstleister) verarbeiten lassen. Das kommt in der Praxis regelmäßig vor, wenn Befragungen und Lehrevaluationen von einem externen Unternehmen als Dienstleister durchgeführt werden oder auch wenn die diesbezügliche Datenverarbeitung mit Hilfe eines externen Hard- oder Software-Anbieters, beispielsweise eines Cloud-Anbieters, stattfindet, der insoweit ebenfalls Dienste leistet.

Die Hochschule benötigt in solchen Fällen für die Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter keine gesonderte Rechtsgrundlage, da hierfür die der Datenverarbeitung zugrundeliegende Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, also bei Lehrevaluationen die Hochschulgesetze der Länder. Der externe Dienstleister ist dann kein Dritter nach Art. 4 Nr. 10 DS-GVO, sondern Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DS-GVO. Die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter wird grundsätzlich der Hochschule zugerechnet.

Die Datenverarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter muss nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO durch einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung datenschutzrechtlich geregelt werden. Art. 28 DS-GVO enthält Regelungen, die zwischen der Hochschule und dem Auftragsverarbeiter vertraglich vereinbart werden müssen.⁸⁹ Der Auftragsverarbeiter darf zunächst ausschließlich auf Weisung der Hochschule handeln und keine personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken verarbeiten.⁹⁰ Die Beschäftigten des Auftragsverarbeiters sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten oder müssen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sollten Unterauftragnehmer eingesetzt werden, so sollte geregelt sein, dass dieses Vorgehen von der Hochschule zuvor zu genehmigen ist. Insgesamt ist der Auftragsverarbeiter sorgfältig auszuwählen und muss geeignete Garantien bieten, den Datenschutz und die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Im Rahmen der Auftragsverarbeitung kommt es dabei maßgeblich auf die sorgfältige Auswahl des Auftragsverarbeiters an. Dies ergibt sich bereits aus der ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung in Art. 28 Abs. 1 DS-GVO, nur mit Auftragsverarbeitern zusammenzuarbeiten, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz umgesetzt werden.

3.4.2 Datenschutzfolgenabschätzung

Art. 35 DS-GVO sieht vor, dass der Verantwortliche unter bestimmten Voraussetzungen vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den

⁸⁹Vgl. dazu auch *Schmitz/Dall'Armi*, ZD 2016, 427 (428); *Eckhardt*, CCZ 2017, 111 (112); *von Holleben/Knaut*, CR 2017, 299 (300 f.); *Schmidt/Freund*, ZD 2017, 14 (16).

⁹⁰*Martini*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 28 Rn. 2.

Schutz personenbezogener Daten durchführen muss. Die Datenschutzfolgenabschätzung etabliert damit eine Art „Frühwarnmechanismus“⁹¹, um Datenschutzrisiken für betroffene Personen zu identifizieren und diesen durch angemessene Schutzmaßnahmen zu begegnen. Dabei betont die Vorschrift den allgemeinen risikobasierten Ansatz der DSGVO und wurde als neues Instrument im Datenschutzrecht etabliert.⁹² Der risikobasierte Ansatz ist insoweit neu, als die Anknüpfung an ein Schutzgut von Verfassungsrang, wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG, typischerweise keine Risikobewertung in diesem Sinne zulässt.

Die Datenschutzfolgenabschätzung ist durchzuführen, wenn durch eine Verarbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen zu erwarten ist.⁹³ Dazu gehört beispielsweise die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten. Insoweit sind Evaluationen grundsätzlich nicht von einer Datenschutzfolgenabschätzung betroffen. Die Landesbeauftragten haben auf ihren Websites als „Blacklist“ eine Liste von Verarbeitungsvorgängen, für die zwingend eine Datenschutzfolgeabschätzung durchgeführt werden muss, veröffentlicht.⁹⁴ Führt ein Verantwortlicher Verarbeitungsvorgänge aus, die in Art. 35 Abs. 3 DSGVO oder den Listen der Landesbeauftragten aufgeführt sind, ohne vorab eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt zu haben, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde wegen Verstoßes gegen Art. 35 Abs. 1 DSGVO von ihren Abhilfebefugnissen gemäß Art. 58 Abs. 2 DSGVO einschließlich der Verhängung von Geldbußen gemäß Art. 83 Abs. 4 DSGVO Gebrauch machen. Diese Listen enthalten jedoch keine Verarbeitungen, die für die Durchführung von Lehrevaluationen an Hochschulen relevant sind. Im Ergebnis sind bei Evaluationen grundsätzlich keine Datenschutzfolgenabschätzungen notwendig. In den Fällen einer möglichen Datenschutzfolgenabschätzung sollte die Hochschule eine entsprechende Schwellwert- oder Risikoanalyse durchführen. Der Datenschutzbeauftragte sollte dabei rechtzeitig mit einbezogen werden, um seiner Funktion als Berater nach Art. 35 Abs. 2 DSGVO und Überwacher nach Art. 39 Abs. 1 b) DSGVO genügen zu können.

⁹¹ *Martini*, in: Paal/Pauly, DSGVO, Art. 35 Rn. 8; *Laue*, in: Recht der elektronischen Medien (Spindler/Schuster), Art. 35 Rn. 1.

⁹² *Laue*, in: Recht der elektronischen Medien (Spindler/Schuster), Art. 35 Rn. 1; *Wybitul/Ströbel*, BB 2016, 2307 (2308); *Schröder*, ZD 2019, 503 (503); *Syckor/Strufe/Lauber-Rönsberg*, ZD 2019, 319 (319); *Veil*, ZD 2015, 347 (348).

⁹³ *Syckor/Strufe/Lauber-Rönsberg*, ZD 2019, 319 (319); *Veil*, ZD 2015, 347 (348).

⁹⁴ <https://www.ldi.nrw.de/liste-von-verarbeitungsvorgaengen-nach-art-35-abs-4-ds-gvo-fuer-den-oeffentlichen-bereich> – Abruf am 04.05.2023; <https://www.datenschutz-berlin.de/datenschutz/datenschutz-folgenabschaetzung/> – Abruf am 04.05.2023; https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2022-11/dsfa_mus_s_liste_dsk_de.pdf – Abruf am 04.05.2023; https://lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/ds_gvo/liste_von_verarbeitungsvorgaengen_nach_art_35_abs_4_ds_gvo/musslisten-zur-datenschutz-folgenabschaetzung-179663.html. – Abruf am 28.04.2023.

4 Handlungsempfehlungen für den Verantwortlichen bei Lehrevaluationen

Die Durchführung von Lehrevaluationen unterliegt, sofern sie nicht vollständig anonym durchgeführt werden, bestimmten Handlungsempfehlungen für die Hochschule als datenschutzrechtlich Verantwortlichem. Ergänzend zu den bereits zuvor dargestellten Handlungsempfehlungen werden im Folgenden praxisrelevante Empfehlungen noch einmal näher beleuchtet.

4.1 Nachweispflicht, Art. 5 Abs. 2 DS-GVO

Zunächst muss der Verantwortliche nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO niedergelegten Grundsätze nachweisen können. Er ist also rechenschaftspflichtig. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO lässt sich jedoch nicht entnehmen, in welcher Form der Verantwortliche seiner Nachweispflicht nachkommen muss.⁹⁵ Die Hochschulen sind als Verantwortliche verpflichtet, ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO zu führen. Das Erstellen und Führen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten erfüllt nicht nur die gesetzliche Verpflichtung nach Art. 30 DS-GVO, sondern stellt zugleich einen Nachweis im Rahmen der Rechenschaftspflicht dar. Die Evaluation von Lehrveranstaltungen ist, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, was regelmäßig der Fall ist, als Verarbeitungstätigkeit in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen.

Um der Nachweispflicht nachzukommen und eine entsprechende Dokumentation anfertigen zu können, ist darüber hinaus ein entsprechendes Datenschutzkonzept erforderlich, welches die Verarbeitungssituationen sinnvoll und zielführend berücksichtigt.⁹⁶

Auch im Rahmen der Daten-Governance und des Datenschutzmanagements sollten Lehrevaluationen als eigenständige Verarbeitungen personenbezogener Daten berücksichtigt werden. Zum Teil arbeiten Hochschulen dabei bereits mit spezieller Software zur Umsetzung des Datenmanagements. Oftmals fehlt es aber hier noch an grundlegenden Anwendungen und Prozessen.

4.2 Informationspflichten, Art. 12 ff. DS-GVO

Darüber hinaus treffen den Verantwortlichen proaktive Informationspflichten, wenn die Lehrevaluation nicht anonym erfolgt. Spätestens bei der Erhebung personenbezogener Daten muss die Hochschule die Lehrenden als betroffene Personen über die beabsichtigte Datenverarbeitung im Sinne von Art. 13 DS-GVO informieren. Für die betroffenen Personen stellen die Informationspflichten und die anschließend geregelten Rechte eine

⁹⁵ *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 5 Rn. 80.

⁹⁶ *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 5 Rn. 52; *Lepperhoff*, Leitfaden zur Datenschutz-Grundverordnung, S. 65 ff.; *Lepperhoff*, RDV 2016, 197 (198 ff.); *Quirin-Kock*, DuD 2012, 832 (832); *Faust/Spittka/Wybitul*, ZD 2016, 120 (125); *Hamann*, B 2017, 1090 (1092); *Wybitul*, CCZ 2016, 194 (194 f.); *Gardyan-Eisenlohr/Knöpfle*, DuD 2017, 69 (69); *Gola/Klug*, NJW 2017, 2593 (2594).

wichtige Form der Kontrolle über die personenbezogenen Daten dar, denn nur wer weiß, welche Daten über ihn wann, durch wen und zu welchen Zwecken verarbeitet werden, kann nachvollziehen, ob die Verarbeitung auch rechtmäßig im Sinne des Art. 5 Abs. 1 a) DS-GVO ist.⁹⁷

4.3 Technische und organisatorische Maßnahmen, Art. 24, 25 und 32 DS-GVO

Die Hochschule hat als Verantwortlicher gemäß Art. 24, 25 und 32 DS-GVO technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DS-GVO erfolgt. Der Verantwortliche haftet also nicht nur für den Erfolg der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben; er muss bereits im Vorfeld interne Compliance-Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die DSGVO zu vermeiden.⁹⁸

Technische und organisatorische Maßnahmen sind alle notwendigen Maßnahmen, um die Beachtung des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und den dazu betriebenen Verfahren.⁹⁹ Zu den technischen Maßnahmen zählen in erster Linie solche, die sich auf den Datenverarbeitungsvorgang selbst erstrecken (Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Verschlüsselung).¹⁰⁰ Organisatorische Maßnahmen beziehen sich auf den äußeren Ablauf bei der Datenverarbeitung (Protokollierung, Schulungen der Mitarbeiter, Vieraugenprinzip).¹⁰¹ Als Maßstab und vor allem auch als praktische Handlungshilfe dient hier die Aufzählung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in § 64 Abs. 3 BDSG, der den ursprünglichen Katalog der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG a. F., noch einmal erweitert. Ergänzend sollte dabei auch der Katalog der elementaren Gefährdungen des BSI herangezogen werden.¹⁰²

Im Rahmen technischer und organisatorischer Maßnahmen hat die Hochschule bei der Durchführung von Lehrevaluationen sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Lehrevaluation nur den Personen zugänglich ist, die ein dienstlich berechtigtes Interesse haben oder deren Aufgabenerfüllung einen Zugriff zu den Evaluationsdaten erfordert. Weder die gesamte Personalabteilung noch die gesamte IT-Abteilung sollte unter Berücksichtigung und Umsetzung eines Berechtigungskonzepts technisch einen Zugriff auf die Evaluationsergebnisse haben. Erst Recht dürfen nicht alle Lehrenden Zugriff auf die Daten haben. Das führt regelmäßig dazu, dass nur diejenigen, die im Rahmen des Qualitäts-

⁹⁷BVerfGE 65, 1 (42); *Nink*, in: Recht der elektronischen Medien (Spindler/Schuster), Art. 12 Rn. 2.

⁹⁸*Schantz*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 5 Rn. 38.

⁹⁹*Schmidt/Brink*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 25 Rn. 14; *Krätschmer*, in: Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (Specht/Mantz), § 6 Rn. 14.

¹⁰⁰*Martini*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 25 Rn. 21; *Schmidt/Brink*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 25 Rn. 15.

¹⁰¹*Martini*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 25 Rn. 22; *Schmidt/Brink*, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink), Art. 25 Rn. 15.

¹⁰²BSI Elementare Gefährdungen, abrufbar unter https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Kompodium/Elementare_Gefaehrdungen.pdf%3F__blob=publicationFile%26v=4 – Abruf am 05.05.2023.

managements mit der Verbesserung und Weiterentwicklung von Studiengängen betraut sind, Zugriff auf benötigte Evaluationsergebnisse haben. Die Zugangsberechtigung sollte unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke hinreichend bestimmt und transparent festgelegt sein. Schließlich sollten die technischen und organisatorischen Maßnahmen dahingehend gestaltet werden, dass die personenbezogenen Daten schnellstmöglich unter Einbeziehung eines entsprechenden Löschkonzepts gelöscht werden, wenn der Zweck der Datenverarbeitung entfallen ist. Hier sollten unbedingt automatisierte Prozesse hinterlegt werden, um menschliche Fehler oder Versäumnisse von vornherein zu vermeiden. Auch hier bieten sich Softwarelösungen zur Umsetzung des Data-Life-Managements an. Ergänzt werden die vom Verantwortlichen zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Art. 25 DS-GVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 78, also bereits den zuvor genannten Datenschutz durch Technikgestaltung (Data Protection by Design) und den datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Data Protection by Default). Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen normieren die Verpflichtung des Verantwortlichen, Produkte, wie etwa Software, zu verwenden, die bereits technisch bei ihrer Entwicklung die Datenschutzerfordernisse der DSGVO berücksichtigt und seitens des Herstellers oder Anbieters in der Voreinstellung nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für den konkreten Verarbeitungszweck erforderlich sind.¹⁰³ So sollte die Hochschule bereits im Rahmen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen sicherstellen, dass technisch keine Freitextfelder in den Evaluationsbögen eingefügt werden. Zudem sollte unbedingt sichergestellt werden, dass Datenübermittlungen in Drittländer, insbesondere die USA, nicht automatisiert erfolgen und entsprechend voreingestellt sind. Darüber hinaus sollte technisch bereits voreingestellt sein, dass die Studierenden auf dem Evaluationsbogen bereits darauf hingewiesen werden, keine personenbezogenen Daten, insbesondere keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten, anzugeben. Schließlich sind im Wege des Data Protection by Design die Daten automatisiert zu löschen, wenn der Verarbeitungszweck entfallen ist. Die Löschrufen sind insoweit, wie ausgeführt, eng an den Zweck gebunden.

5 Die Auswirkungen daten- und digitalrechtsrelevanter Entwicklungen auf Evaluationen an Hochschulen

Die Evaluation von Lehrveranstaltungen an Hochschulen ist ein Prozess. Er unterliegt nicht nur den fortlaufenden Anpassungen und Aktualisierungen im Rahmen der Entwicklung von Forschung und Lehre, sondern er unterliegt im Rahmen der Digitalisierung auch den daten- und digitalrechtsrelevanten Entwicklungen. Die Evaluation von Lehrveranstaltungen ist ein zugleich datenbasierter und menschenzentrierter Prozess. Die zu Grunde liegenden Datenverarbeitungen unterliegen mithin in besonderem Maße den technischen Entwicklungen, aber auch den gesetzlichen Regelungen des neuen Daten- und Digitalrechts. Zum Abschluss der Arbeit werden deshalb wesentliche Entwicklungen in diesem

¹⁰³ *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutz, Rn. 758 f.

Bereich dargestellt. Ein Ausblick auf die zukünftigen Entwicklungen schließt dieses Kapitel ab.

5.1 Das neue Daten- und Digitalrecht

Die Begriffe Daten und Informationen werden nach wie vor vorrangig mit den Bereichen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Informationsfreiheit verknüpft. Die Entwicklung der Datenmärkte und der entsprechenden Datenräume führt jedoch zu einem weitaus größeren Bereich der Daten- und Informationsverarbeitung. Die Massendatenverarbeitung, die wertschöpfende Datennutzung, der Zugang zu Informationen und der Einsatz von KI und KI-Systemen erfordern ein neues Daten- und Digitalrecht. Dieses befindet sich in der Anfangsphase seiner Entstehung. Die rechtlichen und rechtswissenschaftlichen Entwicklungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Als rechtliche Rahmenbedingungen finden sich vorrangig europarechtliche Regelwerke. Neben der bekannten Datenschutz-Grundverordnung, die in diesem Jahr ihre fünfjährige Geltung „feiert“, gehören dazu insbesondere der Daten-Governance-Rechtsakt¹⁰⁴, die Verordnung über digitale Märkte¹⁰⁵ und die Verordnung über digitale Dienste¹⁰⁶. Aber auch die zukünftige KI-Verordnung gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission vom 21.04.2021¹⁰⁷ und der Data Act gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission vom 23.02.2022¹⁰⁸ bilden wesentliche Grundpfeiler des europäischen Daten- und Digitalrechts. Eine grafische Übersicht aus der Perspektive des Datenwirtschaftsrechts findet sich bei Steinrötter.¹⁰⁹ Und eine erste Gesamtdarstellung zum neuen Datenrecht liegt ebenfalls

¹⁰⁴Verordnung (EU) 2022/868 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), Amtsblatt der Europäischen Union L 152/1 vom 03.06.2022, veröffentlicht auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0868&from=DE> – Abruf am 28.04.2023.

¹⁰⁵Verordnung (EU) 2022/1925 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.09.2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), Amtsblatt der Europäischen Union L 265/1 vom 12.10.2022, veröffentlicht auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1925> – Abruf am 28.04.2023.

¹⁰⁶Verordnung (EU) 2022/2065 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Amtsblatt der Europäischen Union L 277/1 vom 27.10.2022, veröffentlicht auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065&from=EN>.

¹⁰⁷Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21.04.2021 COM (2021) 206 final 2021/0106 (COD) veröffentlicht auf: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF – Abruf am 28.04.2023.

¹⁰⁸Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) vom 23.02.2022 COM (2022) 68 final 2022/0047 (COD) veröffentlicht auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022PC0068&from=EN>. – Abruf am 28.04.2023.

¹⁰⁹Steinrötter, RD 2021, 480 (482).

bereits vor.¹¹⁰ Der Rechtswissenschaft steht hier aber noch eine große Aufgabe bevor, um die Themenfelder des neuen Daten- und Digitalrechts wissenschaftlich zu bearbeiten.

5.2 Der Einsatz von KI und KI-Systemen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen

Der Einsatz von KI und KI-Systemen ist an Hochschulen ein wesentlicher Bestandteil in Forschung und Lehre. Dabei sind sowohl die technischen als auch die organisatorischen Maßnahmen für die Evaluation von Lehrveranstaltungen bedeutsam. Besonders sind aber die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die zukunftsweisende Einbeziehung des Einsatzes von KI und KI-Systemen ist deshalb ein entscheidender Planungs- und Steuerungsfaktor im Rahmen des Hochschulmanagements. Die Entwicklung selbst generierender KI wie beispielsweise ChatGPT, DALL-E, LaMDA, Bard & Co. zeigt hier bereits, welche Herausforderungen auf Hochschulen und ebenso auf Unternehmen, Behörden, Politik und Gesellschaft zukommen. Im Folgenden wird deshalb ein Überblick über den Einsatz von KI und KI-Systemen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen aus technischer, organisatorischer und rechtlicher Sicht gegeben.

5.2.1 KI und KI-Systeme

Eine einheitliche und übergreifende Definition der Begriffe KI und KI-Systeme fehlt. Sie ist aufgrund der interdisziplinären Bedeutung, der Vielschichtigkeit und der Dynamik der technischen Entwicklung wohl auch nicht möglich. In der Literatur finden sich Versuche, eine Definition zu gestalten. Im Rahmen dieser Arbeit wird zur Vertiefung auf diese grundlegenden Werke¹¹¹ verwiesen und als übergreifende Definition die Formulierung der EU-Kommission zu Grunde gelegt:

*Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet Systeme mit einem „intelligenten“ Verhalten, die ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen. KI-basierte Systeme können rein softwaregestützt in einer virtuellen Umgebung arbeiten (z. B. Sprachassistenten, Bildanalysesoftware, Suchmaschinen, Sprach- und Gesichtserkennungssysteme), aber auch in Hardwaresysteme eingebettet sein (z. B. moderne Roboter, autonome Pkw, Drohnen oder Anwendungen des „Internet der Dinge“).*¹¹²

Der Begriff KI-System wird darüber hinaus von der EU-Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für KI (Gesetz über KI)

¹¹⁰ Specht-Riemenschneider/Werry/Werry (Hrsg.), Datenrecht in der Digitalisierung, 1. Auflage 2020.

¹¹¹ Buck-Heeb/Oppermann, Automatisierte Systeme, 1. Auflage 2022; Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik – Rechtshandbuch, 1. Auflage 2020; Kaulartz/Braegelman (Hrsg.) Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 1. Auflage 2020.

¹¹² Kaulartz/Braegelman, in: Kaulartz/Braegelman (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 1. Auflage 2020, Kapitel I I. Rn. 2 mit Verweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, dem Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Künstliche Intelligenz Europa, COM (2018) 237 final, 25.04.2018, S. 1 (Kasten) als Quelle.

verwendet und in Art. 3 Ziff. 1 KI-VO (EU) (Entwurf) legal wie folgt definiert:

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

*„System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren; ...*¹¹³

Der Vorschlag der EU-Kommission ist technikbasiert ausgerichtet. Der Verweis auf den Anhang I begründet die technischen Grundlagen als Bezugspunkt. Danach sind Techniken und Konzepte der KI gemäß Art. 3 Abs. 1 in drei Bereiche unterteilt:

- a) *Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (Deep Learning);*
- b) *Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;*
- c) *Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.*¹¹⁴

Dieser technikbezogene Ansatz findet sich auch in den Erwägungsgründen des Verordnungsentwurfs:

Erwägungsgrund (3) Künstliche Intelligenz bezeichnet eine Reihe von Technologien, die sich rasant entwickeln und zu vielfältigem Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Aktivitäten hinweg beitragen können.

Dieser technikoffene und weitreichende Ansatz ist zielführend, um die weiteren technischen Entwicklungen von KI zu berücksichtigen.

Die technischen Anforderungen und Maßnahmen für den Einsatz von KI und KI-Systemen sind für Hochschulen eine besondere Herausforderung.

¹¹³Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21.04.2021 COM (2021) 206 final 2021/0106 (COD) veröffentlicht auf: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF – Abruf am 28.04.2023.

¹¹⁴Anhang I des Vorschlages der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21.04.2021 COM (2021) 206 final 2021/0106 (COD) veröffentlicht auf: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_2&format=PDF – Abruf am 28.04.2023.

5.2.2 Technische Anforderungen und Maßnahmen für den Einsatz von KI und KI-Systemen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen

Der Einsatz von KI und KI-Systemen erfordert eine tragfähige und belastbare Hard- und Software.¹¹⁵ Die Verarbeitung großer Datenmengen ist für den Einsatz von KI unabdingbar und erfordert neben den notwendigen IT-Infrastrukturen vor allem auch zunehmende technische Maßnahmen im Rahmen der IT-Sicherheit. Im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen sind deshalb sowohl die innerorganisatorischen Maßgaben zur IT-Sicherheit, die durch die IT-Administration und den IT-Sicherheitsbeauftragten vorgegeben werden, als auch die gesetzlichen und regulatorischen Maßgaben zur IT-Sicherheit, wie beispielsweise die DIN 27001, 27002, 27005 und 27014 und die ISO/IEC 29100 und 29101, zu berücksichtigen. Die Einhaltung der internen und externen Regelwerke ist mit hin auch eine wesentliche Aufgabe der Daten-Governance und der Daten-Compliance. Aufgrund der zunehmenden Bedrohungen im Rahmen von Cybercrime sind hier weiterhin erhebliche finanzielle und personelle Mittel erforderlich. Vielfach ist auch der Einsatz externer Dienstleister zur Unterstützung oder Umsetzung unabdingbar. Die elementaren Gefährdungen ergeben sich dabei auch für die Evaluation von Lehrveranstaltungen grundsätzlich aus dem Katalog der elementaren Gefährdungen des BSI.¹¹⁶ Das BSI stellt auch Bausteine zur Umsetzung eines IT-Grundschutzes und entsprechende Umsetzungshinweise zur Verfügung, die von Hochschulen beachtet werden sollten.

5.2.3 Organisatorische Anforderungen und Maßnahmen für den Einsatz von KI und KI-Systemen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen

Aus organisatorischer Sicht handelt es sich beim Einsatz von KI und KI-Systemen in erster Linie um personelle Anforderungen zur Anwendung und Pflege der eingesetzten Hard- und Software. Darüber hinaus sind die entsprechenden Anschaffungen, Lizenzen, etc. im Rahmen der organisatorischen Beschaffungsvorgänge zu berücksichtigen. Auch das Vertragsmanagement ist insoweit zu berücksichtigen. Die größten Herausforderungen stellen sich an Hochschulen wie auch in Unternehmen und in Behörden aufgrund der bereits heute fehlenden Fachkräfte. Die Hochschulen müssen sich hier im Kampf um die besten Köpfe und Talente (sog. War for Talents¹¹⁷ oder Race for Talents¹¹⁸) insbesondere gegen die freie Wirtschaft und den internationalen Wettbewerb behaupten. Die demografische Entwicklung mit den bevorstehenden Pensionierungen und Renteneintrittsbeginn wird diese Situation noch verschärfen.

¹¹⁵Grundlegend zur IT-Sicherheit: *Conrad/Eckhardt/Fleischhauer/Huppertz/Streitz*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, §33; *Deutsch/Eggendorfer*, in: Taeger/Pohle, Computerrechts-Handbuch, Werkstand: 37. EL Mai 2022, Kapitel 50.1 IT-Sicherheit; *Rath/Kuß*, in: Umnuß, Corporate Compliance Checklisten, 5. Auflage 2022, §10 IT-Compliance: Anforderungen an die Informationstechnologie und den Datenschutz.

¹¹⁶BSI Katalog der elementaren Gefährdungen, veröffentlicht auf: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Kompodium/Elementare_Gefaehrdungen.pdf%3F__blob=publicationFile%26v=4 – Abruf am 04.05.2023.

¹¹⁷Vgl. zum Begriff: *Brinker*, NZKart 2015, 209 (210).

¹¹⁸Vgl. zum Begriff: *Klaus*, ZAR 2022, 343 (343 ff.).

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Daten- und Informationsverarbeitung, auch im Rahmen von Evaluationen, sollten Hochschulen eine unabhängige und belastbare IT-Abteilung einrichten bzw. die bestehende IT-Abteilung aus- und aufbauen. Dies ist gerade auch im Hinblick der zunehmenden Anforderungen an die Datennutzung, die Datenqualität und die Datensicherheit dringend geboten.

5.2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI und KI-Systemen bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI und KI-Systemen befinden sich in der Anfangsphase ihrer Entwicklung. Derzeit gibt es weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene einen Rechtsrahmen für den Einsatz von KI und KI-Systemen. Auch eine Ausweitung des Blickwinkels auf eine globale Perspektive führt nicht zu weiteren Erkenntnissen. Bislang wurde in keinem Staat eine grundlegende Regulierung von KI und KI-Systemen umgesetzt. Die Europäische Union ist auch hier ein Vorreiter. Sie hat am 21.04.2021 mit ihrem Vorschlag für eine europäische Verordnung zur Regulierung von KI den weltweit ersten Entwurf für einen Rechtsrahmen vorgelegt.¹¹⁹ Der Entwurf sieht im Kern einen risikobasierten Ansatz zur Regulierung von KI-Systemen vor. Dieser sieht als eindimensionaler Risikoansatz insbesondere eine Differenzierung zwischen verbotenen Praktiken (Titel II) und Hochrisiko-KI-Systemen (Titel III) vor. Anknüpfend an die jeweiligen Risiken sieht der Entwurf Maßnahmen zur Risikominimierung vor. Diese umfassen insbesondere Dokumentationspflichten, Transparenz, menschliche Aufsicht und Kontrolle, eine robuste Daten- und IT-Sicherheit und Anforderungen an die Datenqualität.¹²⁰

Darüber hinaus sieht der Entwurf die Einrichtung eines Europäischen Ausschusses für künstliche Intelligenz vor (Art. 56 KI-VO (EU) (Entwurf)).

Zu den weiteren Einzelheiten des Entwurfs wird auf die weiterführenden Quellen verwiesen.¹²¹

5.2.5 Selbst generierende KI

Von besonderer Bedeutung für Hochschulen ist der Einsatz selbst generierende KI. Die Beispiele der KI ChatGPT des Anbieters OpenAI sowie weiterer selbst generierender KI zur Erzeugung von Texten, Bildern, Videos und Software haben einen großen medialen Hype ausgelöst und zeigen, wie weitreichend die Anwendungsmöglichkeiten sind.

¹¹⁹Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21.04.2021 COM (2021) 206 final 2021/0106 (COD) veröffentlicht auf: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/D0C_1&format=PDF – Abruf am 28.04.2023.

¹²⁰Vgl. Begründung KI-VO (EU) (Entwurf) Ziffer 2.3.

¹²¹*Bomhard/Merkle*, RD 2021, 276 (276 ff.); *Ebert/Spiecker gen. Döhmann*, NVwZ 2021, 1188 (1188 ff.); *Roos/Weitz*, MMR 2021, 844 (844 ff.); *Ebers*, RD 2021, 588 (588 ff.); *Valta/Vasel*, ZRP 2021, 142 (142 ff.).

Aus der Anwendung selbst generierender KI folgen jedoch zahlreiche Rechtsfragen. Diese sind weitgehend noch ungeklärt. Sie betreffen insbesondere das Urheberrecht, die Haftung und den Datenschutz. Alle drei Bereiche sind für Hochschulen von besonderer Relevanz. Die Auswirkungen haben zu einer breiten Diskussion geführt, die darüber hinaus vor allem auch die Transparenz betrifft. Ob und in welchem Umfang der Einsatz selbst generierender KI verboten werden kann oder muss oder ob und in welchem Umfang Kennzeichnungs- und Hinweispflichten Lehrenden und Studierenden obliegen, wird kontrovers diskutiert. Für die zukünftige Gestaltung und Umsetzung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind hier dringend grundlegende Regelungen und Maßgaben erforderlich.

Im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen wird der Einsatz von selbst generierender KI vor allem in zwei Bereichen zum Tragen kommen: Zum einen bei der Erstellung der Fragen zur Evaluation zum anderen bei der Auswertung und Analyse der Ergebnisse.

Denkbar und nicht unwahrscheinlich ist damit das Szenario, dass eine Hochschule die Fragen für eine Evaluation einer Lehrveranstaltung von einer selbst generierenden KI erstellen lässt. Die so erzeugten Fragen können – aus Sicht des Verfassers: sollten! – von natürlichen Personen überprüft und finalisiert werden. Nach der durchgeführten Evaluation werden die Ergebnisse mit Hilfe einer selbst generierenden KI ausgewertet und beispielsweise in Form eines Berichtes ausgegeben. Auch dieser Bericht sollte von natürlichen Personen überprüft werden.

Schon allein bei dieser einfachen Konstellation stellen sich die genannten urheberrechtlichen, haftungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragen:

- Sind die Ergebnisse in Form der Fragen und des Berichts der selbst generierenden KI Werke der Hochschule oder des Anbieters der KI?
- Wer ist für fehlerhafte Daten verantwortlich und haftbar?
- Welche datenschutzrechtlichen Informationspflichten bestehen und welche Rechte haben die betroffenen Personen?
- Bedarf es einer Einwilligung oder einer gesonderten Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung?
- Ist die Verwendung einer selbst generierenden KI anzugeben?

Schon diese wenigen Fragen zeigen die große Bedeutung und Tragweite des Einsatzes selbst generierender KI. Eine Beantwortung und eine darauf basierende Regulierung ist eine Kernaufgabe der Rechtswissenschaft, der Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene und der Rechtsprechung. Dieser Prozess wird die kommenden Jahre prägen und bildet eine Säule des neuen Daten- und Digitalrechts. Seitens der Hochschulen ist dieser Prozess unbedingt zu verfolgen und im Rahmen der Daten-Governance, des Datenschutzes und der Datensicherheit umzusetzen. Die Hochschulen haben sich überwiegend bereits mit dem Thema der selbst generierenden KI auseinandergesetzt stehen aber noch am Beginn der Umsetzung und der innerorganisatorischen Regulierung. Eine grundlegende Orientierungshilfe bietet hier eine Untersuchung der Ruhr-Universität-

Bochum in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.¹²² Diese beinhaltet in Abschnitt 2 ein umfassendes Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext von Prof. Dr. Thomas Hoeren.

5.3 Der elektronische Zugang zu Verwaltungsleistungen im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen

Die Digitalisierung ist auch an Hochschulen geprägt durch den elektronischen Zugang zu Daten und Informationen. Darüber hinaus sind aber auch die Verwaltungsleistungen einer Hochschule zukünftig in elektronischer Form notwendig. Dies folgt bereits aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) liegt aber auch im Eigeninteresse der Hochschule, um eine datenbasierte Verwaltung für Forschung und Lehre zu ermöglichen. Das OZG bezieht Hochschulen nach seinem Wortlaut zwar nicht ausdrücklich ein, sondern verpflichtet gemäß § 1 OZG Bund und Länder dazu, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Damit aber sind alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen umfasst, so dass die Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und Trägerschaft in den Anwendungsbereich des OZG fallen.¹²³ Dieses Ergebnis wird bereits dadurch gestützt, dass hochschulbezogene Leistungen wie das BAföG unter der OZG-ID 10056 erfasst worden sind und im Leistungskatalog zum OZG ausdrücklich aufgeführt werden.¹²⁴ Und auch die Verwaltungsleistungen „Immatrikulation“, „Antrag auf Notenverbesserung“, „Hochschulzulassung, Hochschulstudium, Hochschulprüfung und Hochschulzeugnis“ finden sich unter der Rubrik „Lebenslage Studium“ im Leika-Katalog zum OZG.¹²⁵ Und auch die Single-Digital-Gateway-Verordnung der europäischen Union bezieht Verwaltungsleistungen im Rahmen des Studiums ausdrücklich in Anhang II „Studium“ mit ein und führt dort die Beantragung einer Studienfinanzierung für ein Hochschulstudium, z. B. Studienbeihilfen oder -darlehen, bei einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung, die Einreichung eines ersten Antrags auf Zulassung zu einer öffentlichen Hochschuleinrichtung und Beantragung der Anerkennung von akademischen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Nachweisen über Studien oder Kurse ausdrücklich auf.¹²⁶

¹²² *Salden/Leschke* (Hrsg.), *Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung*, Zentrum für Wissenschaftsdidaktik der Ruhr-Universität Bochum, März 2023, veröffentlicht auf: https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/9734/file/2023_03_06_Didaktik_Recht_KI_Hochschulbildung.pdf – Abruf am 28.04.2023.

¹²³ Ebenso: *Denkhaus/Richter/Bostelmann*, *Kommentar zum E-Government-Gesetz und zum Onlinezugangsgesetz*, 1. Auflage 2019, §1 Rn. 12.

¹²⁴ Vgl. Leika-Leistungen 99022005000000, 99022005080000, 99022005165000, 9902200101 1000, u. a., veröffentlicht auf: <https://ozg.kdn.de/ozg-leistungen/details/ausbildungsfoerderung-bafoeg-10056> – Abruf am 28.04.2023.

¹²⁵ Vgl. IT-Planungsrat OZG-Umsetzungskatalog, 4.2.3. Lebenslage Studium, Seite 42, veröffentlicht auf: https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2018/Beschluss2018-22_TOP2_Anlage_OZGUmsetzungskatalog.pdf – Abruf am 28.04.2023.

¹²⁶ Verordnung (EU) 2018/1724 des europäischen Parlaments und des Rates vom 02.10.2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Pro-

Die Evaluation von Lehrveranstaltungen stellt grundsätzlich keine Verwaltungsleistung im engeren Sinne dar. § 2 Abs. 3 OZG definiert „Verwaltungsleistungen“ unter Bezugnahme auf den Begriff des Verwaltungsverfahrens. Damit sind nach § 9 VwVfG und den entsprechenden Verwaltungsverfahrensvorschriften in den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen nur Tätigkeiten einer Behörde gemeint, die nach außen wirken und die auf die Prüfung der Voraussetzungen, der Vorbereitung und des Erlasses eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sind. Die Evaluation von Lehrveranstaltungen gehört als interne Maßnahme zur Qualitätssicherung und Entwicklung der Lehre nicht zu den nach außen wirkenden Tätigkeiten. Dennoch ist es im Rahmen einer zielführenden Digitalisierung und einer einheitlichen Daten-Governance sinnvoll und empfehlenswert, auch die Evaluation von Lehrveranstaltungen als elektronische Leistung und Handlung zu gestalten. Von der elektronischen Befragung über die elektronische Speicherung und Übermittlung bis zur elektronischen Analyse und Auswertung erleichtert der elektronische Weg die Umsetzung und Durchführung der Evaluation. Darüber hinaus werden Medienbrüche vermieden. Entscheidend für eine elektronische Abwicklung sprechen aber drei Kernelemente des OZG: Zum einen das Once-Only-Prinzip. Eine elektronische Evaluation ermöglicht es, die erhobenen Daten nur einmal zu erheben und danach den Berechtigten an zentraler Stelle zur Verfügung zu stellen. Zum anderen das One-Stop-Prinzip. Eine elektronische Evaluation ermöglicht es, die Daten derart zur Verfügung zu stellen, dass sie über eine Plattform abgerufen werden können. Und schließlich drittens die Gewährleistung der IT-Sicherheit durch einheitliche Standards im Sinne von § 5 OZG.

Im Ergebnis sollten Evaluationen von Lehrveranstaltungen an den Hochschulen in elektronischer Form erfolgen und in gleicher Art und Weise wie Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG in die technischen und organisatorischen Abläufe eingebunden werden. Dabei ist freilich der Datenschutz zu berücksichtigen, so dass die Grundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO und die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Art. 24, 25 und 32 DS-GVO zu beachten sind.

5.4 Der Daten-Governance-Rechtsakt und die Steuerung von Daten und Informationen im Rahmen der Evaluationen von Lehrveranstaltungen

Die Daten-Governance spielt im Rahmen der Daten- und Informationsverarbeitung an Hochschulen eine zentrale Rolle. Sie umfasst auch die Evaluation von Lehrveranstaltungen. Die Steuerung betrifft dabei den gesamten Datenverarbeitungsprozess als Verarbeitungstätigkeit im Sinne der DS-GVO. Von der Erhebung der Daten über die Speicherung und Übermittlung bis zur Analyse und Auswertung, werden Daten und Informationen verarbeitet. Und auch die Löschung der Daten als letzte Steuerungshandlung wird von der Daten-Governance umfasst.

Obwohl Daten zum zentralen und wesentlichen Werk- und Wertstoff geworden sind, fehlt

blemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2021, Amtsblatt der Europäischen Union L 295/1 vom 21.11.2018, veröffentlicht auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1724> – Abruf am 28.04.2023.

es in Hochschulen oftmals noch an den notwendigen Maßnahmen zur Steuerung der Datenverarbeitungsprozesse im Sinne einer funktionierenden Daten-Governance. Dies liegt in der Regel sowohl daran, dass die Relevanz der Daten-Governance noch nicht übergreifend erkannt wurde, als auch in fehlenden personellen Ressourcen. Aufgrund der wachsenden Bedeutung von Daten in Forschung und Lehre und der damit einhergehenden Datennutzung stehen Daten aber immer mehr im Fokus von Hochschulen, so dass die Daten-Governance an Bedeutung gewinnen wird und gewinnen muss.

In diesem Zusammenhang ist auch der bereits genannte Daten-Governance-Rechtsakt (DGA)¹²⁷, der als europäische Verordnung am 30.05.2022 erlassen wurde, von zukunftsweisender Bedeutung. Die Verordnung enthält zwar Bereichsausnahmen für Bildungseinrichtungen, so beispielsweise in Art. 3 Abs. 2 c) DGA, zeigt aber, welche Zielrichtung die Europäische Union mit der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes verfolgt. Im Kern geht es um die sowohl wertschöpfende als auch gemeinwohlorientierte Weiterverwendung von Daten (Kapitel II DGA), die Etablierung von Datenvermittlungsdiensten (Kapitel III DGA) und um die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten als sogenannter „Datenaltruismus“¹²⁸ (Kapitel IV DGA). Die besondere Bedeutung von Daten für einen zukunftsfähigen und wettbewerbsfähigen europäischen Binnenmarkt für Daten wird dadurch unterstrichen, dass nach Art. 29 DGA ein europäischer Dateninnovationsrat eingesetzt wird, um die Kommission zu beraten und zu unterstützen.

Der DGA ist auf einen gemeinsamen europäischen Datenraum¹²⁹ ausgerichtet. Dazu gehören auch die für Hochschulen relevanten Datenräume für Forschung und Lehre. Ein gemeinsamer europäischer Forschungsdatenraum ist für Hochschulen unabdingbar, um ihre zukünftigen Aufgaben erfüllen zu können.

5.5 Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen

Die Evaluation von Lehrveranstaltungen dient vorrangig dazu, Hinweise von Studierenden zu erhalten, die im Rahmen der Qualität und der Weiterentwicklung der Lehre von Bedeutung sind. Sofern es sich dabei um Hinweise handelt, die Missstände, Benachteiligungen oder sogar Straftaten betreffen, kann es zu Überschneidungen mit dem zukünftigen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) kommen. Das HinSchG dient der Umsetzung

¹²⁷Verordnung (EU) 2022/868 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), Amtsblatt der Europäischen Union L 152/1 vom 03.06.2022, veröffentlicht auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0868&\from=DE> – Abruf am 28.04.2023.

¹²⁸Der Begriff „Datenaltruismus“ wird in Art. 2 Ziff. 16 DGA legal definiert.

¹²⁹Grundlegend zum Datenraum: *Reiberg/Niebel/Kraemer* (Autoren), Gaia-X Hub Germany (Hrsg.), BMWK White Paper 1/2022 „Was ist ein Datenraum? – Definition des Konzeptes Datenraum“, veröffentlicht auf: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/whitepaper-definition-des-konzeptes-datenraum.pdf?__blob=publicationFile&v=6 – Abruf am 28.04.2023.

der sogenannten Whistleblower-Richtlinie der europäischen Union vom 23.10.2019.¹³⁰ Die Bundesrepublik ist mit der Umsetzung im Verzug. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf¹³¹ vom 22.07.2022 wurde noch nicht umgesetzt. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes sollte jedoch bereits jetzt von Hochschulen berücksichtigt werden. Die notwendigen Maßnahmen zur Meldung sollten umgesetzt werden. Die Wechselwirkungen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen können beispielsweise durch entsprechende Hinweise im Rahmen der Evaluation berücksichtigt werden.¹³² In der Praxis dürfte es sinnvoll sein, die verschiedenen Meldekanäle zusammenzuführen und im Sinne eines One-Stop-Prinzips zu installieren. Neben den Meldekanälen nach dem zukünftigen HinSchG erfordern Daten- und Informationsverarbeitungen weitere Meldekanäle. Dazu gehören beispielsweise Meldungen an den Datenschutzbeauftragten oder Meldungen im Rahmen der Environmental-Social-Governance (ESG).¹³³ Das interne Beschwerdewesen von Hochschulen sollte daher die Evaluation von Lehrveranstaltungen einbeziehen und Meldungen oder Hinweise aus den Evaluationen berücksichtigen. Dabei ist freilich der Datenschutz unbedingt zu beachten. Die Meldungen und Hinweise müssen insoweit anonym möglich sein und dürfen keine Rückschlüsse auf die hinweisgebenden Personen ermöglichen.

5.6 Die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA stellt den Datenschutz weiterhin vor eine Herausforderung. Aufgrund der Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs am 06.10.2015 („Schrems-I“-Urteil)¹³⁴ und am 16.07.2020 („Schrems-II“-Urteil)¹³⁵ ist eine datenschutzkonforme Übermittlung personenbezogener Daten in die USA nach derzeitigem Stand nicht möglich.¹³⁶ Der europäische Gerichtshof hat sowohl das Safe-Harbor-Abkommen als auch das Privacy-Shield-Abkommen für nicht ausreichend ange-

¹³⁰Richtlinie (EU) 2019/1937 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, Amtsblatt der Europäischen Union L 305/17, 26.11.2019, veröffentlicht auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1937&from=de> – Abruf am 28.04.2023.

¹³¹Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden vom 22.07.2022, veröffentlicht auf: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Hinweisgeberschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 – Abruf am 28.04.2023.

¹³²Vertiefend zum HinSchG: *Bayreuther*, NZA-Beilage 2022, 20 (20 ff.); *Gerdemann*, ZRP 2022, 98 (98 ff.); *Fuhlrott/Henckel*, ArbRAktuell 2022, 441 (441 ff.); *Quast/Orhloff*, CCZ 2022, 303 (303 ff.).

¹³³Zu ESG: *Geier/Hombach*, BKR 2021, 6 (6 ff.); *Ruland/Bürger/Weber/Kroth*, Newsdienst Compliance 2022, 220027; *Mittwoch/Wetenkamp/Bleier*, NJW 2022, 3601 (3601 ff.).

¹³⁴Urteil des EuGH vom 06.10.2015, C-362/14, veröffentlicht auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62014CJ0362> – Abruf am 04.05.2023.

¹³⁵Urteil des EuGH vom 16.07.2022, C-311/18, veröffentlicht auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62018CJ0311&from=de> – Abruf am 28.04.2023.

¹³⁶Zum Sach- und Streitstand: *Spies*, ZD 2021, 478 (478 ff.); *Brauneck*, EuZW 2020, 933 (933 ff.); *Mense* ZD 2019, 351 (351 ff.); *Molnár-Gábor/Kaffenberger*, ZD 2018, 162 (162 ff.).

sehen, um den Anforderungen der DS-GVO zu genügen. Im Kern stützt sich der europäische Gerichtshof dabei auf zwei Argumente: Zum einen ist es den amerikanischen Sicherheitsbehörden möglich und erlaubt, jederzeit und auch ohne ausdrücklichen richterlichen Beschluss, auf personenbezogene Daten zuzugreifen. Zum anderen fehlt es bei derartigen Zugriffen an einer Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung durch Beschreiten des Rechtsweges. Damit werde insbesondere Art. 47 GrCh (EU) verletzt, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ausdrücklich normiert. Diese Argumentation ist rechtlich nicht zu beanstanden und überzeugt. Damit aber stehen auch Hochschulen vor der Frage, wie eine Lösung aussehen kann. Dass das Thema von weitreichender Bedeutung ist, zeigen bereits erste Urteile, die auch Hochschulen betreffen. So hat das VG Wiesbaden beispielsweise der Hochschule Rhein-Main untersagt, einen „Cookiebot“ eines amerikanischen Anbieters einzusetzen.¹³⁷ Auch im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen ist damit, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt, unbedingt darauf zu achten, keine personenbezogenen Daten in die USA zu übermitteln indem amerikanische Dienstleister in Anspruch genommen werden.

Eine rechtssichere Lösung ist zwar dringend notwendig, praktisch aber nur schwer zu erreichen. Der US-Präsident Biden hat am 07.10.2022 eine Executive Order erlassen und sich der Sache angenommen. Das Ziel der Executive Order ist ein neues Abkommen zwischen den USA und der EU („Trans-Atlantic-Data-Privacy-Framework“), um einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission nach Art. 45 DS-GVO zu erreichen. Es ist aber zu erwarten, dass Herr Schrems auch dagegen gerichtlich vorgehen wird. Und seine Chancen stehen auch bei einer „Schrems-III“-Entscheidung¹³⁸ nicht schlecht, solange die Zugriffsrechte der Sicherheitsbehörden dem Grunde nach uneingeschränkt sind und ein vergleichbarer Rechtsschutz nach Art. 47 GrCh (EU) nicht besteht.

Für Hochschulen bedeutet diese Entwicklung im Ergebnis, bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen möglichst keine Software und keine Anwendungen zu verwenden, die eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA zur Folge haben. Dies sollte bereits im Rahmen der Beschaffung der Software bzw. bei der Auswahl der Anwendungen berücksichtigt werden.

6 Die zukünftigen Entwicklungen im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen

Die Evaluation von Lehrveranstaltungen ist als zentrales Element des Qualitätsmanagements und der damit einhergehenden fortlaufenden Entwicklung und Verbesserung der Lehre stets auch von zukünftigen den Entwicklungen und Veränderungen betroffen.

Die nachfolgende Auswahl fasst aktuelle Entwicklungen zusammen, die zukünftig an Hochschulen von Bedeutung sein werden und Einfluss auf die Evaluation von Lehrveranstaltungen haben.

¹³⁷VG Wiesbaden, Urteil vom 01.12.2021, 6 L 738/21.WI., juris und CR 2022, 27 (27 ff.).

¹³⁸Vgl. zum Begriff „Schrems-III“ bereits: *Kipker*, ZD 2021, 397; *Roßnagel*, ZD 2022, 305; *Ukrow*, ZD-Aktuell 2021, 05334.

6.1 Predictive Analytics

Der Einsatz von Software, insbesondere von KI-basierter Software, ermöglicht es, aus den Ergebnissen der Evaluation von Lehrveranstaltungen Analysen und Vorhersagen für die Zukunft abzuleiten. Derartige Predictive Analytics¹³⁹ stellen einen Bereich der Datenverarbeitung dar, der wissenschaftlich noch wenig untersucht worden ist. Im Rahmen von Predictive Analytics stellen sich insbesondere datenschutzrechtliche und ethische Fragen. Diese werden im Rahmen des Predictive Policing¹⁴⁰, der Predictive Justice Tools¹⁴¹, der „People Analytics“¹⁴² und des Predictive Government¹⁴³ bereits diskutiert und sollten im Hinblick auf die Evaluation von Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

6.2 Gedanken- und Emotionsrecht

Ein besonders sensibles Zukunftsthema ist die Verarbeitung von Gedanken und Emotionen. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten, die über den Datenschutz hinaus einen besonderen rechtlichen Schutz bedürfen. Gedanken und Emotionen gehören zum intimen Bereich jedes Menschen. Im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen spielen Gedanken und Emotionen eine zentrale Rolle. Die Bewertung basiert gerade auf den Gedanken und Emotionen der Studierenden. Das Spektrum reicht dabei von Enttäuschung, Wut und Frustration über sachliche Neutralität, Gleichgültigkeit und Desinteresse bis hin zu Freude und Begeisterung. Die Gedanken und Emotionen, die hinter einer Bewertung im Rahmen einer Evaluation stehen, sind für die Empfänger jedoch grundsätzlich nicht sichtbar und erkennbar. Fragen, die auf persönliches Empfinden oder auf Gefühle abzielen, sollten nicht gestellt werden. Bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen fehlt es grundsätzlich an der erforderlichen Rechtsgrundlage für eine Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Und eine Einwilligung wird regelmäßig an der Freiwilligkeit der Teilnahme an der Evaluation scheitern.

Das Gedanken- und Emotionsrecht hat aber deshalb eine besondere Bedeutung für die Evaluation von Lehrveranstaltungen, weil zukünftig mit Hilfe von KI-basierter Software eine vertiefte und weitreichende Analyse der Auswertungen möglich ist, die auch die Gedanken und Emotionen einbeziehen kann. Bei einer ausreichend großen Datenmenge und entsprechender Datenqualität können mit Hilfe von KI-basierter Software aus den Antworten der Evaluierenden Rückschlüsse auf deren Gedanken und Emotionen gezogen

¹³⁹Zum Begriff und vertiefend: *Erichsen*, BC 2018, 129 (129 ff.).

¹⁴⁰*Müller/Schwabenbauer*, in: *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Kapitel G. Rn. 1341 ff.; *Härtel*, LKV 2019, 49 (49 ff.); *Rudkowski*, NZA 2019, 72 (72 ff.); *Singelnstein*, NStZ 2018, 1 (1 ff.).

¹⁴¹*Hoch*, MMR 2020, 295 (295 ff.).

¹⁴²*Geißler*, in: *Kramer*, IT-Arbeitsrecht, 2. Auflage 2019, Kapitel B. Rn. 1084 ff.; *Nürnberg*, SPA 2022, 134 (134 ff.); *Holthausen*, RdA 2021, 19 (19 ff.).

¹⁴³*Lemke*, Präsentation „Was kommt nach der OZG Umsetzung? eGov Portale der nächsten Generation auf dem 7. Fachkongress des IT-Planungsrats am 12./13.03.2019 in Lübeck, Folie 10, veröffentlicht auf: https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/it-planungsrat/der-it-planungsrat/fachkongress/fachkongress_2019/Was_kommt_nach_der_OZG_Umsetzung_IT-Planungsrat_Lemke_v07.pdf – Abruf am 28.04.2023.

werden. Damit stehen den Hochschulen zukünftig mächtige Werkzeuge zur Verfügung. Wie bereits bei der zuvor erörterten Problematik der Predictive Analytics stellen sich auch dabei rechtliche Fragen. Diese betreffen insbesondere den Datenschutz. Zudem sind auch ethische Aspekte zu berücksichtigen.

Die europäische Kommission hat die Risiken von KI-Systemen, die zur Erkennung von Emotionen eingesetzt werden, bereits erkannt und im Rahmen ihres Entwurfs für eine KI-Verordnung einbezogen. Insbesondere KI-Systeme, die individuelle Risikobewertungen ermöglichen, als Lügendetektoren eingesetzt werden können oder zur Ermittlung des emotionalen Zustands natürlicher Personen dienen, unterliegen nach Art. 1 d) i. V. m. Art. 52 Abs. 2 KI-VO (EU) (Entwurf) besonderen Transparenzpflichten. Dies wird in den Erwägungsgründen 38, 39 und 41 noch einmal unterstrichen. Der emotionale Zustand einer natürlichen Person kann für Hochschulen eine besondere Bedeutung haben. Beispielsweise könnten sich aus der Evaluation Hinweise ergeben, die auf eine belastende Situation der evaluierenden Person schließen lassen. Möglicherweise verdichten sich diese Hinweise sogar zu psychischen Belastungen, die eine Gefährdung der Person nahelegen. Darf eine Hochschule diese Daten und Informationen erheben? Greift hier bereits eine Fürsorgepflicht? Bestehen Mitteilungspflichten? Diese Fragen liegen auf der Hand und bedürfen einer Klärung. Im Rahmen dieser Arbeit können sie derzeit nur als Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Diskussion aufgeworfen werden. Das Gedanken- und Emotionsrecht befindet sich noch in der Anfangsphase der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung und Entstehung.

6.3 Weitere zukünftige Themenfelder im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen

Die Evaluation von Lehrveranstaltungen ist kein statischer Vorgang, sondern unterliegt als Prozess der fortlaufenden Entwicklung. Im Rahmen der Digitalisierung und der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung müssen Hochschulen dabei auch die zukünftigen technischen Entwicklungen berücksichtigen. Vor allem aber sind die Entwicklungen des neuen Daten- und Digitalrechts einzubeziehen.

Im Hinblick auf die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen bietet das Kompetenzzentrum Öffentliche IT¹⁴⁴ eine Grundlage für Informationen. Auch wenn die Ausrichtung in erster Linie auf die öffentliche Verwaltung abzielt, sind die Informationen zur Digitalisierung und zu den zukünftigen Handlungsfeldern und Trends in der IT auf Hochschulen weitgehend übertragbar. Unter der Rubrik „Trends“ finden sich dort eine Trendübersicht der neuesten Trendthemen, ein Trendnetzwerk, grafische Darstellungen in Form von Trendgebirgen und sogenannte Trendsonare zu den zentralen Bereichen der IT.¹⁴⁵ Die Themen KI, IT-Sicherheit, Quanten-IKT, Robotic-Process-Automation (RPA), Metaversum, Low Code, Smart Contract, digitales Eigentum an Daten, Edge Computing, Green-IT, etc. sind für Hochschulen gleichermaßen von zentraler Bedeu-

¹⁴⁴Kompetenzzentrum Öffentliche IT des Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FO-KUS, Berlin, www.oeffentliche-it.de/ – Abruf am 28.04.2023.

¹⁴⁵Kompetenzzentrum Öffentliche IT: www.oeffentliche-it.de/trendschau – Abruf am 28.04.2023.

tung wie für die öffentliche Verwaltung und für Unternehmen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des neuen Daten- und Digitalrechts betreffen nahezu alle Bereiche des Rechts. Hier gibt es bereits erste Textsammlungen zum Digitalrecht, in denen die wesentlichen Regelwerke zusammengefasst werden. Im Hinblick auf die aktuelle Phase der Entstehung wesentlicher Regelwerke auf europäischer Ebene sind hier aber die zukünftigen Verordnungen und Richtlinien zur Daten- und Informationsverarbeitung, zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zum Einsatz von KI von besonderer Relevanz auch für Hochschulen.

Die Digitalisierung und der Einsatz von KI stellen Hochschulen weiter vor Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Der Qualität von Forschung und Lehre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, so dass die Evaluation von Lehrveranstaltungen auch zukünftig ein wichtiger Baustein an Hochschulen ist.

7 Zusammenfassung und Fazit

Die Durchführung von Lehrevaluationen als Bereich des Qualitätsmanagements der Hochschulen begegnet keinen grundlegenden verfassungsrechtlichen, noch hochschulrechtlichen noch im Ergebnis datenschutzrechtlichen Bedenken. Sie sind insoweit ein rechtlich zulässiges Instrumentarium im hochschulinternen Qualitätsmanagementsystem.

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Lehrevaluationen sind neben der DS-GVO in erster Linie das Binnenrecht der Hochschulen, vor allem in Gestalt von Evaluationsatzungen. Sofern von Seiten der Hochschule das Ziel einer vollständig anonymen Lehrevaluation nicht bezweckt ist, sind besondere datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Sollte eine Anonymität nicht vollständig möglich sein, ist jedenfalls dafür zu sorgen, dass nur so wenige personenbezogene Daten wie möglich verarbeitet werden. Im Ergebnis dürften nur personenbezogene Daten der Lehrenden zweckmäßig und notwendig sein und dort vor allem nur die Angabe, welche Veranstaltung evaluiert wurde und welchem Fachbereich diese Veranstaltung zugeordnet ist. Für alle darüber hinausgehenden personenbezogenen Daten gilt der datenschutzrechtliche Grundsatz der Zweckbindung. Dann müssten die Hochschulen in bestimmter und transparenter Weise die Zwecke der Datenverarbeitung hinreichend und ausführlich überprüfbar vornehmen und normieren. Dies ist in der Praxis, soweit ersichtlich, in den bisherigen Hochschulsatzungen noch nicht geschehen. Damit dürften die meisten Evaluationsatzungen in Anlehnung an den VGH Mannheim unwirksam oder zumindest überarbeitungsbedürftig sein.

Darüber hinaus ist im Wege technischer und organisatorischer Maßnahmen sicherzustellen, dass der Kreis der einsichtsberechtigten Personen so klein wie möglich gehalten wird und dass die personenbezogenen Daten unmittelbar nach Wegfall des Verarbeitungszweckes automatisch gelöscht werden. In Erfüllung der Anforderungen des Privacy by Design und Privacy by Default sollten Evaluationen mithilfe datenschutzkonformer Software erfasst werden, die an den Grundsätzen des Art. 5 DS-GVO ausgerichtet ist. Durch

die Softwarevoreinstellungen ist insbesondere darauf zu achten, dass über die notwendigen und zweckbestimmten Daten keine weiteren personenbezogenen Daten eingegeben werden können. Die jeweiligen Datenfelder sind also programmseitig so einzurichten, dass beispielsweise keine freien Textfelder vorgesehen werden zur Bewertung der Veranstaltung. Hier sind bei Zwecknotwendigkeit alternative Kommunikationsmöglichkeiten für die Studierenden zu eröffnen, damit diese Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik möglichst ohne Personenbezug anbringen können.

Insgesamt sollten die Hochschulen also bei der Durchführung von Lehrevaluationen die datenschutzrechtlichen Implikationen stets im Blick behalten, um die personenbezogenen Daten der Lehrenden und Studierenden bestmöglich zu schützen. In jedem Fall sollten die Hochschulen bei der Durchführung von Lehrevaluationen aber auch die benannten daten- und digitalrechtsrelevanten sowie die zukünftigen Entwicklungen beachten.

8 Literaturverzeichnis

Albrecht, Jan-Philipp: Das neue EU-Datenschutzrecht – von der Richtlinie zur Verordnung, CR 2016, 88.

Auer-Reinsdorff, Astrid: Transparente Datenschutzhinweise – den inhärenten Widerspruch auflösen!, ZD 2017, 149.

Auer-Reinsdorff, Astrid/Conrad, Isabell: Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage, München 2019, zit.: Bearbeiter, in: Handbuch IT- und Datenschutzrecht.

Bayreuther, Frank: Whistleblowing und das neue Hinweisgeberschutzgesetz, NZA-Beilage 2022, 20.

Bomhard, David/Merkle, Marieke: Europäische KI-Verordnung, Der aktuelle Kommissionsentwurf und praktische Auswirkungen, RDi 2021, 276.

Brauneck, Jens: Privacy Shield – zu Recht für ungültig erklärt?, Zugleich Besprechung von EuGH, Urt. v. EUGH 16.7.2020 in der Rs. EUGH Aktenzeichen C-311/18 – Schrems II, EuZW 2020, 933.

Brink, Stefan/Wolff, Heinrich Amadeus: BeckOK Datenschutzrecht, 42. Edition, Stand 01.11.2022, München 2022, zit.: Bearbeiter, in: BeckOK Datenschutzrecht (Wolff/Brink.)

Brinker, Ingo: War for Talents, NZKart 2015, 209.

Buck-Heeb, Petra/Oppermann, Bernd: Automatisierte Systeme, München 2022, zit.: Bearbeiter, in: Buck-Heeb/Oppermann.

von Coelln, Christian/Haug, Volker M.: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 26. Edition, Stand 01.12.2022, München 2022, zit.: Bearbeiter, in: BeckOK Hochschulrecht BaWü.

von Coelln, Christian/Schemmer, Franz: BeckOK Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen, 25. Edition, Stand 01.12.2022, München 2023, zit.: Bearbeiter, in: BeckOK Hochschulrecht NRW.

von Coelln, Christian/Pautsch, Arne: BeckOK Hochschulrecht Niedersachsen, 26. Editi-

on, Stand 01.12.2022, München 2023, zit.: Bearbeiter, in: BeckOK Hochschulrecht Nds.

Dammann, Ulrich: Erfolge und Defizite der EU-Datenschutzgrundverordnung – Erwarteter Fortschritt, Schwächen und überraschende Innovationen, ZD 2016, 307.

Däubler, Wolfgang: Individualrechte des Arbeitnehmers nach dem neuen BDSG, CR 1991, 475.

Denkhaus, Wolfgang/Richter, Eike/Bostelmann, Lars: E-Government-Gesetz/Onlinezugangsgesetz: EGovG/OZG, Mit E-Government-Gesetzen der Länder und den Bezügen zum Verwaltungsverfahrenrecht, München 2019, zit.: Bearbeiter, in: Denkhaus/Richter/Bostelmann.

Ebers, Martin: Standardisierung Künstlicher Intelligenz und KI-Verordnungsvorschlag, RD 2021, 588.

Ebers, Martin/Heinze, Christian E./Krügel, Tina/Steinrötter, Björn: Künstliche Intelligenz und Robotik, Rechtshandbuch, München 2020, zit.: Bearbeiter, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter.

Ebert, Andreas/Spiecker gen. Döhmann, Indra: Der Kommissionsentwurf für eine KI-Verordnung der EU, Die EU als Trendsetter weltweiter KI-Regulierung, NVwZ 2021, 1188.

Eckhardt, Jens: DS-GVO: Anforderungen an die Auftragsverarbeitung als Instrument zur Einbindung Externer, CCZ 2017, 111.

Eichhorn, Peter: Management im Öffentlichen Dienst, Der Königsweg für eine moderne Verwaltung, Hamburg 2011.

Ericksen, Jörgen: Predictive Analytics – Künftiger Arbeitsschwerpunkt des Controllings oder Treiber für den Jobverlust?, BC 2018, 129.

Faust, Sebastian/Spittka, Jan/Wybitul, Tim: Milliardenbußgelder nach der DS-GVO? – Ein Überblick über die neuen Sanktionen bei Verstößen gegen den Datenschutz, ZD 2016, 120.

Fuhlrott, Michael/Henckel, Christoph: Hinweisgeberschutzgesetz: Handlungsbedarf für Unternehmen und Personalabteilungen, ArbRAktuell 2022, 441.

Gardyan-Eisenlohr, Eva/Knöpfle, Kornel: Accountability für Datenschutz in einem globalen Unternehmen, DuD 2017, 69.

Gerdemann, Simon: Neuer Entwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz, Auf Konfrontationskurs zu EU-Kommission und Koalitionsvertrag, ZRP 2022, 98.

Geier, Bernd/Hombach, Katharina: ESG: Regelwerke im Zusammenspiel, BKR 2021, 6.

Gola, Peter/Heckmann, Dirk: Datenschutzgrundverordnung VO (EU) 2016/679, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage, München 2022, zit.: Bearbeiter, in: Gola/Heckmann.

Gola, Peter/Klug, Christoph: Die Entwicklung des Datenschutzrechts im ersten Halbjahr 2017, NJW 2017, 2593.

Greveler, Ulrich/Reinermann, Robert: Schutzstandards für Informationssicherheit in KMU – Ein Vergleich, CCZ 2015, 274.

- Gründel, Achim: Ermittlung des Löschbedarfs bei unstrukturierten Datenbeständen, Eine praxisnahe Herangehensweise für die routinemäßige Datenlöschung, ZD 2019, 493.
- Hamann, Christian: Europäische Datenschutz-Grundverordnung – neue Organisationspflichten für Unternehmen, BB 2017, 1090.
- Härtel, Ines: Digitalisierung im Lichte des Verfassungsrechts – Algorithmen, Predictive Policing, autonomes Fahren, LKV 2019, 49.
- Härting, Niko: Zweckbindung und Zweckänderung im Datenschutzrecht, NJW 2015, 3284.
- Heinemann, Manuel J.: Daten-Governance an Hochschulen, Die rechtlichen Anforderungen und Herausforderungen des neuen Datenrechts bei der Datenverarbeitung durch Hochschulen, Hamburg 2023.
- Hoch, Veronika R. S.: Big Data und Predictive Analytics im Gerichtsprozess, Chancen und Grenzen der Urteilsprognose, MMR 2020, 295.
- Holleben, Kevin Max von/Knaut, Johannes: Die Zukunft der Auftragsverarbeitung – Privilegierung, Haftung, Sanktionen und Datenübermittlung mit Auslandsbezug unter der DSGVO, CR 2017, 299.
- Holthausen, Joachim: Big Data, People Analytics, KI und Gestaltung von Betriebsvereinbarungen – Grund-, arbeits- und datenschutzrechtliche An- und Herausforderungen, RdA 2021, 19.
- Jung, Alexander: Key Performance Indicators zur Messung der Effizienz eines Datenschutz-Management-Systems, CCZ 2018, 224.
- Kaulartz, Markus/Braegelmann, Tom Hinrich: Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, München 2020, zit.: Bearbeiter, in: Kaulartz/Braegelmann.
- Kipker, Dennis-Kenji: Der Elefant im Raum: Aktuelle Diskussion um den Drittlandtransfer personenbezogener Daten, ZD 2021, 397.
- Klaus, Sebastian: Mit angezogener Handbremse im International Race for Talents: das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81 a AufenthG), ZAR 2022, 343.
- Klein, Markus/Rosar, Ulrich: Das Auge hört mit! Der Einfluss der physischen Attraktivität des Lehrpersonals auf die studentische Evaluation von Lehrveranstaltungen? eine empirische Analyse am Beispiel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, ZfS 2006, 305.
- Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt: Datenschutzgrundverordnung/BDSG, 3. Auflage, München 2020, zit.: Bearbeiter, in: Kühling/Buchner, DS-GVO.
- Kühling, Jürgen/Martini, Mario: Die Datenschutz-Grundverordnung: Revolution oder Evolution im europäischen und deutschen Datenschutzrecht?, EuZW 2016, 448.
- Kühling, Jürgen/Klar, Manuel/Sackmann, Florian: Datenschutzrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2021.
- Kramer, Stefan: IT-Arbeitsrecht, Digitalisierung, Homeoffice, KI, Virtuelle Betriebsratsarbeit, 3. Auflage, München 2023, zit.: Bearbeiter, in: Kramer.

Krebel, Eckhard: Compliance und Personalarbeit, Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Verankerung von der Compliance in der Personalarbeit, NZG 2018, 841.

Lisken, Hans/Denninger, Erhard: Handbuch des Polizeirechts, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz, 7. Auflage, München 2021, zit.: Bearbeiter, in: Lisken/Denninger.

Masing, Johannes: Herausforderungen des Datenschutzes, NJW 2012, 2305.

Mense, Maximilian: EU-US-Privacy-Shield – der kleinste gemeinsame Nenner angemessenen Datenschutzes?, Angemessenheit des Datenschutzniveaus und aktuelle Entwicklungen, ZD 2019, 351.

Mittwoch, Anne-Christin/Wetenkamp, Leah/Bleier, Annika: Unternehmensrechtliche Nachhaltigkeit und ESG, NJW 2022, 3601.

Molnár-Gábor, Fruzsina/Kaffenberger, Laura: EU-US-Privacy-Shield – Bedeutung des Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission, Rechtsschutz bei der transatlantischen Verarbeitung personenbezogener Daten, ZD 2018, 162.

Nürnberg, Volker: People Analytics – Potential und Herausforderungen für die Personalarbeit, SPA 2022, 134.

Paal, Boris P./Pauly, Daniel A.: Beck'sche Kompaktkommentare, Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage, München 2021, zit.: Bearbeiter, in: Paal/Pauly, DS-GVO.

Quapp, Ulrike: Die aktuelle Lehrevaluationspraxis auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, DÖV 2014, 740.

Quast, Fabian/Ohrloff, Maximilian: Der Regierungsentwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes, CCZ 2022, 303.

Quirin-Kock, Gisela: Anforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem, Aufbau und Zertifizierung, DuD 2012, 832.

Rindermann, Heiner: Lehrevaluation an Hochschulen: Schlussfolgerungen aus Forschung und Anwendung für Hochschulunterricht und seine Evaluation, ZfE 2003, 233.

Roos, Philipp/Weitz, Caspar Alexander: Hochrisiko-KI-Systeme im Kommissionsentwurf für eine KI-Verordnung, IT- und produktsicherheitsrechtliche Pflichten von Anbietern, Einführern, Händlern und Nutzern, MMR 2021, 844.

Roßnagel, Alexander: Was folgt auf das Privacy Shield – ein Privacy Framework oder Schrems III?, ZD 2022, 305.

Roßnagel, Alexander: Datenschutz im E-Learning, Die neuen Datenschutzregelungen im Lehrbetrieb von Hochschulen, ZD 2020, 296.


Roßnagel, Alexander: Kein „Verbotsprinzip“ und kein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ im Datenschutzrecht, Zur Dogmatik der Datenverarbeitung als Grundrechtseingriff, NJW 2019, 1.

Rudkowski, Lena: „Predictive policing“ am Arbeitsplatz, NZA 2019, 72.

Ruland, Yorick/Bürger, Christian/Weber, Lars/Kroth, Lea: Environment, Social, Gover-

- nance – ESG-bezogene Haftungsrisiken, Sustainable Finance, Greenwashing und Corporate Social Governance, *Newsdienst Compliance* 2022, 220027.
- Schantz, Peter: Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, *NJW* 2016, 1841.
- Schläger, Uwe/Thode, Jan-Christoph: *Handbuch Datenschutz und IT-Sicherheit*, 2. Auflage, Berlin 2021, zit.: Bearbeiter, in: *Handbuch Datenschutz und IT-Sicherheit*.
- Schmidt, Bernd/Freund, Bernhard: Perspektiven der Auftragsverarbeitung, Wegfall der Privilegierung mit der DS-GVO?, *ZD* 2017, 14.
- Schmitz, Barbara/Dall’Armi, Jonas: Auftragsdatenverarbeitung in der DS-GVO – das Ende der Privilegierung? – Wie Daten künftig von Dienstleistern verarbeitet werden müssen, *ZD* 2016, 427.
- Schneider, Jochen: *Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung*, 2. Auflage, München 2019.
- Schreiber, Kristina: EU-U.S.-Privacy Shield ungültig, Standardvertragsklauseln zu prüfen, *GRUR-Prax* 2020, 379.
- Schröder, Markus: Der risikobasierte Ansatz in der DS-GVO, Risiko oder Chance für den Datenschutz, *ZD* 2019, 503.
- Singelstein, Tobias: Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention, *NStZ* 2018, 1.
- Sörup, Thorsten: Gestaltungsvorschläge zur Umsetzung der Informationspflichten der DS-GVO im Beschäftigungskontext, *ArbRAktuell* 2016, 207.
- Specht, Louisa: Das Verhältnis möglicher Datenrechte zum Datenschutzrecht, *GRUR* 2017, 1040.
- Specht, Louisa/Mantz, Reto: *Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, Bereichsspezifischer Datenschutz in Privatwirtschaft und öffentlichem Sektor*, München 2019, zit.: Bearbeiter, in: *Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (Specht/Mantz)*.
- Specht-Riemenschneider, Louisa/Werry, Nikola/Werry, Susanne: *Datenrecht in der Digitalisierung*, Berlin 2019, zit.: Bearbeiter, in: *Specht-Riemenschneider/Werry/Werry*.
- Spies, Axel: EU-US-Privacy-Shield – eine schwierige Reparatur, Probleme bei den Verhandlungen und Schwierigkeiten mit der Risikoanalyse des EDSA, *ZD* 2021, 478.
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian: *Recht der elektronischen Medien, Kommentar*, 4. Auflage, München 2019, zit.: Bearbeiter, in: *Recht der elektronischen Medien (Spindler/Schuster)*.
- Steinrötter, Björn: Gegenstand und Bausteine eines EU-Datenwirtschaftsrechts, *RDi* 2021, 480.
- Syckor, Jens/Strufe, Thorsten/Lauber-Rönsberg, Anne: Die Datenschutz-Folgenabschätzung: Ausnahme oder Regelfall? Wann muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden?, *ZD* 2019, 390.

- Taeger, Jürgen/Pohle, Jan: Computerrechts-Handbuch, Informationstechnologie in der Rechts- und Wirtschaftspraxis, Stand: 37. Ergänzungslieferung, Mai 2022, München 2022, zit.: Bearbeiter, in: Taeger/Pohle.
- Tribess, Alexander: Der Privacy Shield ist ungültig, Übermittlung erfordert eine Einzelfallprüfung, GWR 2020, 308.
- Uecker, Philip: Die Einwilligung im Datenschutzrecht und ihre Alternativen, ZD 2019, 248.
- Ukrow, Jörg: ÖOGH: Schrems III incoming – Österreich legt Streit dem EuGH vor, ZD-Aktuell 2021, 05334.
- Umnuß, Karsten: Corporate Compliance Checklisten, Rechtliche Risiken im Unternehmen erkennen und vermeiden, 5. Auflage, München 2022.
- Valta, Matthias/Vasel, Johann Justus: Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über Künstliche Intelligenz, Mit viel Bürokratie und wenig Risiko zum KI-Standort?, ZRP 2021, 142.
- Veil, Winfried: DS-GVO: Risikobasierter Ansatz statt rigides Verbotsprinzip, Eine erste Bestandsaufnahme, ZD 2015, 347.
- Wolff, Heinrich Amadeus/Brink, Stefan: Datenschutzrecht in Bund und Ländern, Grundlagen, Bereichsspezifischer Datenschutz, BDSG, 2. Auflage, München 2022, zit.: Bearbeiter, in: Datenschutzrecht in Bund und Ländern.
- Wybitul, Tim/Ströbel, Lukas: Checklisten zur DSGVO – Teil 1: Datenschutz-Folgenabschätzung in der Praxis, BB 2016, 2307.
- Wybitul, Tim: Welche Folgen hat die EU-Datenschutz-Grundverordnung für Compliance?, CCZ 2016, 194.

Institut	Das „Deutsche Institut für Hochschulentwicklung (DifHE) e. V.“ mit Sitz in Berlin entstand 2011 durch Umgründung des früheren „ hfb -Förderkreises für die Weiterentwicklung von Studium, Lehre und Forschung in anwendungsbezogenen Studiengängen e. V.“. Es soll den wissenschaftlichen Diskurs über die Entwicklung der Hochschulen befruchten und dabei insbesondere Positionen aus Sicht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Raum bieten. Dazu publiziert es u. a. die Schriftenreihe „Arbeitshefte“.
Schriftenreihe	Die Schriftenreihe „Arbeitshefte“ begleitet die Entwicklung der deutschen Hochschullandschaft, insbesondere der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, aus einer wissenschaftlichen Perspektive. Mögliche Themen, die aufgegriffen werden können, sind zum Beispiel die Weiterentwicklung der praxisbezogenen Studiengänge in Lehre und Forschung, die anwendungsorientierte Forschung, die Reform von Studium und Lehre, die innere Organisation und Governance von Hochschulen oder die Kooperation von Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und Dritten im nationalen und europäischen Rahmen. Themenvorschläge – auch andere als die hier beispielhaft genannten – können unter der unten angegebenen Adresse eingereicht werden. Der Vorstand des DifHE entscheidet als Herausbergremium über die Aufnahme in die Schriftenreihe.
Impressum	Deutsches Institut für Hochschulentwicklung (DifHE) c/o Hochschullehrerbund Wissenschaftszentrum Bonn Postfach 20 14 48 53144 Bonn https://www.difhe.de
Satz	DifHE unter Verwendung von L ^A T _E X
Copyright	Dieser Text steht unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0 International  : https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de